



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	2
Grazer Marktordnung 2013, Center West, Änderung	3
Grazer Marktordnung 2013, Änderung	6
4.01 Stadtentwicklungskonzept, 1. Änderung, Entwurf	8
3.22 Flächenwidmungsplan 2002, 22. Änderung, Entwurf.....	14
03.03.2 Bebauungsplan Wassergasse, 2. Änderung, Beschluss	34
04.16.0 Bebauungsplan Sigmundstadl – Mühlgasse - Weißeneggergasse, Entwurf.....	38
04.17.0 Bebauungsplan Wiener Straße – Grüne Gasse, Beschluss	39
05.22.0 Bebauungsplan Eggenberger Gürtel - Niesenbergergasse - Traungauergasse, Beschluss...	43
07.13.0 Bebauungsplan Liebenauer Hauptstraße - Engelsdorferstraße, Entwurf	46
08.15.0 Teilbebauungsplan Sternäckerweg - Neufeldweg Sternäckerweg - Neufeldweg, Entwurf .	47
14.11.0 Bebauungsplan Alte Poststraße – Reininghausstraße, Beschluss	48
16.18.0 Bebauungsplan Straßganger Straße – Olga-Rudel-Zeynek-Gasse, Teilaufhebung Aufschließungsgebiet, Beschluss	53
16.18.0 Bebauungsplan Straßganger Straße – Olga-Rudel-Zeynek-Gasse, Beschluss.....	54
KFA-Satzung, Änderung.....	58
Verordnung gemäß § 13a Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz	59
Aus der GR-Sitzung vom 20. März 2014	60
Impressum.....	71

GZ.: A2-015705/2014/0002

KUNDMACHUNG

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 47/2001 wird kundgemacht, dass die

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Ende August 2014 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 01.08.2014 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 306, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

GZ.: A2/6-K-025687/2014/0005

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, mit der die

Grazer Marktordnung 2013

abgeändert wird:

Gemäß §§ 45 (2) Z 20 und 61 (2) des Statutes der Landeshauptstadt Graz wird verordnet:

§ 3 lit. c lautet:

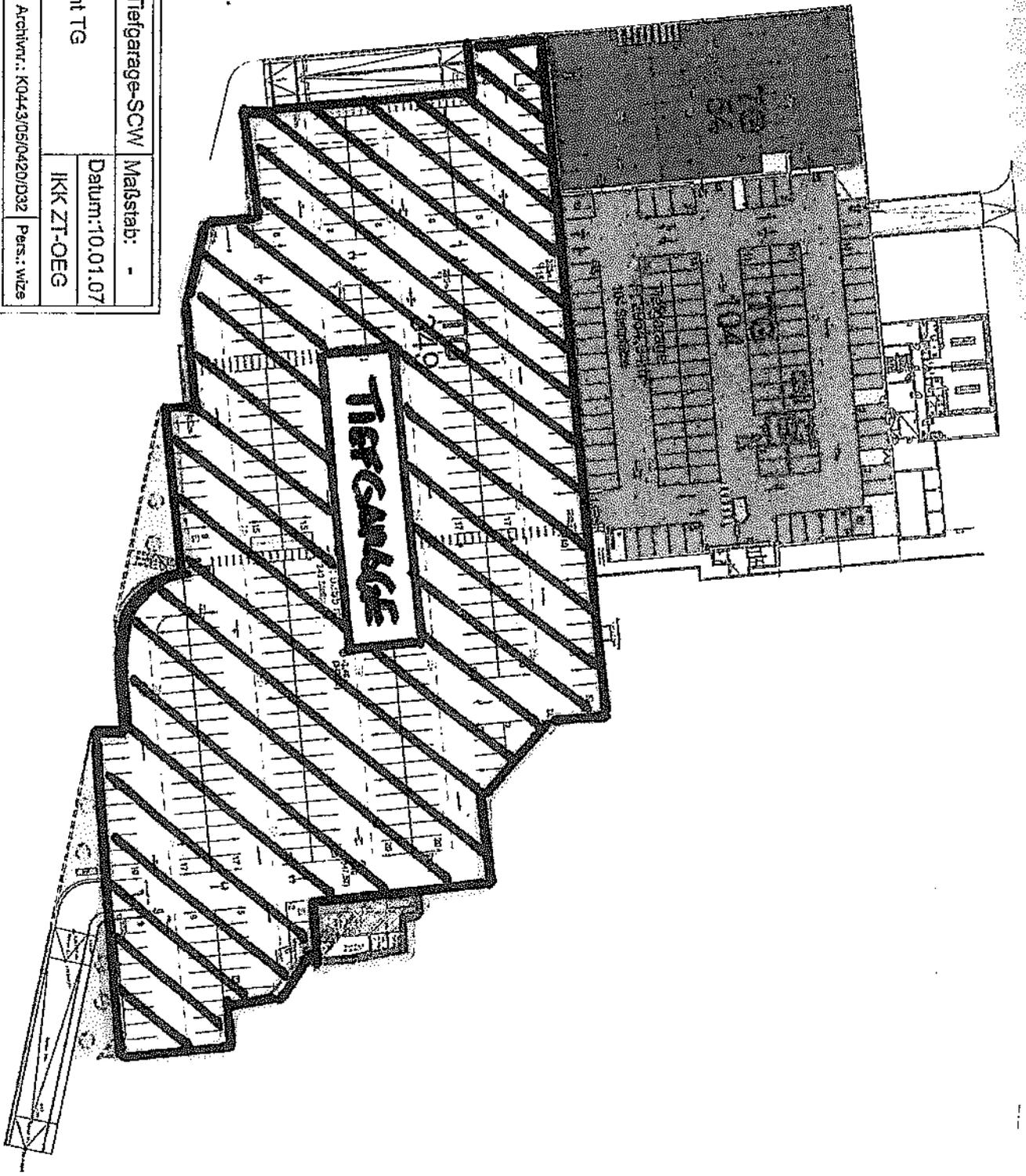
Flohmärkte

- auf dem Parkplatz des Center West (Plan siehe Anlage XI und XI.1)
- am Gelände des Euroshopping Center Graz (Plan siehe Anlage XII)
- auf dem Parkplatz des Interspar Graz Wienerstraße (Plan siehe Anlage XIII)
- auf dem Parkplatz der Cineplexx GesmbH (Plan siehe Anlage XIV)

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Offene / Tiefgarage-SCW		Maßstab: -	
Übersicht TG		Datum: 10.01.07	
Plannr.: 21		IKK ZI-OEG	
Archivnr.: K0443/05/0420/D32		Pers.: wize	



GZ: A2/6-K-032753/2014/0001

VERORDNUNG

des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz, mit der die

Grazer Marktordnung 2013

abgeändert wird:

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung, am 27.6.2014 gemäß § 61 (2) des Statutes der Landeshauptstadt Graz folgenden Beschluss gefasst :

Die zuletzt mit Beschluss des Stadtsenates vom 27.2.2014 GZ.: A 2/6 – K 2/2012-4 geänderte Grazer Marktordnung 2013 wird wie folgt geändert:

§ 4 (2), 2. Satz lautet:

Ab 1.3. dürfen diese und ihre bewilligten Gastgärten bis 23.00 Uhr, vom 15.6. – 15.9. bis 23.30 Uhr und vom 16.9. – 15.11. bis 23.00 Uhr geöffnet gehalten werden.

§ 4 (8) lautet:

Die im § 3 lit. c) genannten Märkte können vorbehaltlich der Zustimmungserklärung der GrundeigentümerInnen sonntags und auf dem Parkplatz des Cineplexx auch samstags im Zeitraum von 04:00 – 16:00 Uhr betrieben werden.

§ 5 (4), 1. Satz lautet:

Der Markt wird auf die Dauer von 2 Jahren bewilligt.

§ 5 (7), 2. Satz lautet:

Die Bewilligung zur Abhaltung des Marktes kann auch widerrufen werden, wenn der/die OrganisatorIn drei Mal wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grazer Marktordnung 2013 oder gegen sonstige, den Gegenstand ihrer Tätigkeit regelnden Rechtsvorschriften, bestraft worden ist.

§ 5 (8): entfällt

§ 25 (1) lautet:

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) lautet:

Bewilligungen gem. § 5, welche vor in Kraft treten dieser Verordnung erteilt wurden, gelten für die Dauer von 2 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

GZ.: A14-020172/2013/0005

4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz

1. ÄNDERUNG 2014 - Entwurf

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2014 die Absicht beschlossen, das 4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 1. Änderung 2014 - Entwurf zu ändern und den Entwurf 4.01 Stadtentwicklungskonzept gemäß § 42 Abs. 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 44/2012 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Die Änderungen beziehen sich auf nachfolgend beschriebene und grafisch dargestellte Flächen (IST – und SOLL-Zustand im Maßstab 1:5000)

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz werden folgende Änderungen des Entwicklungsplanes vorgenommen:

1) Remise Steyrergasse Nord:

Ein bisheriges „Wohngebiet hoher Dichte“ wird auf einer Fläche von 1,56 ha in „Wohnen hoher Dichte / Zentrum“ geändert. Die Eignungszone für Freizeit /Sport/ Ökologie , 0,26 ha wird beibehalten.

Areal Schönaugürtel:

Ein bisheriges „Wohngebiet hoher Dichte“ wird im Ausmaß von 4,47 ha in „Industrie- und Gewerbe“ geändert.

2) Sportunion Hüttenbrennergasse

Eine bisheriges „Wohngebiet hoher Dichte“ wird auf einer Fläche von 0,3 ha in „Eignungszone Freizeit, Sport, Ökologie“ geändert.

Eine bisherige „Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie“ wird auf einer Fläche von ca. 0,06 ha mit „Wohngebiet hoher Dichte“ getauscht.

3) Hafnerstraße

Eine bisherige „Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie“ wird im Ausmaß von 0,4 ha als solche beibehalten und auf einer Fläche von 1,29 ha mit einem „Wohngebiet mittlerer Dichte“ überlagert

4) Stift Admont – Hafnerriegel

Eine bisherige „Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie“ wird auf einer Fläche von 0,25 ha mit einem „Wohngebiet hoher Dichte“ überlagert.

Der Entwurf 4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 1. Änderung 2014 liegt in der Stadtplanung, Europaplatz 20, VI. Stock, in der Zeit vom

17. Juli 2014 bis 12. September 2014

zur allgemeinen Einsicht auf. Während der Parteienverkehrszeiten, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, erfolgt in der Stadtplanung eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, bekanntgegeben werden.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

4.0 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 1. ÄNDERUNG 2014 A 14_0200172_2013

1



IST



SOLL

1:5.000

ENTWURFSAUFLAGE VOM 17.07.2014 bis 12.09.2014

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

4.0 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 1. ÄNDERUNG 2014 A 14_0200172_2013



IST



SOLL

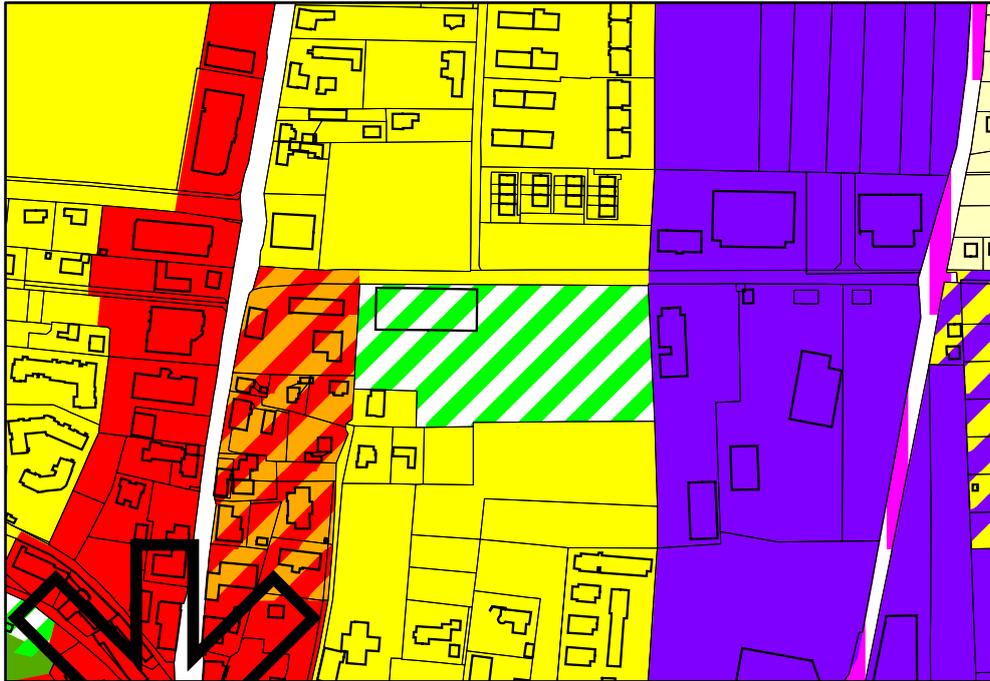
1:5.000

ENTWURFSAUFLAGE VOM 17.07.2014 bis 12.09.2014
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB

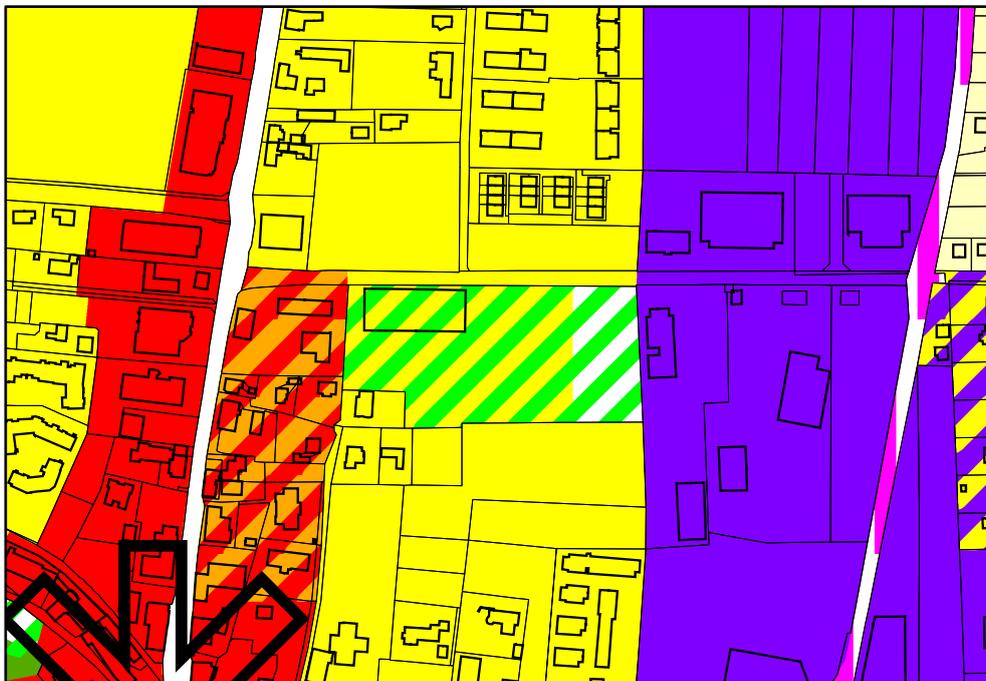
Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

4.0 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 1. ÄNDERUNG 2014 A 14_0200172_2013



IST



SOLL

1:5.000

ENTWURFSAUFLAGE VOM 17.07.2014 bis 12.09.2014

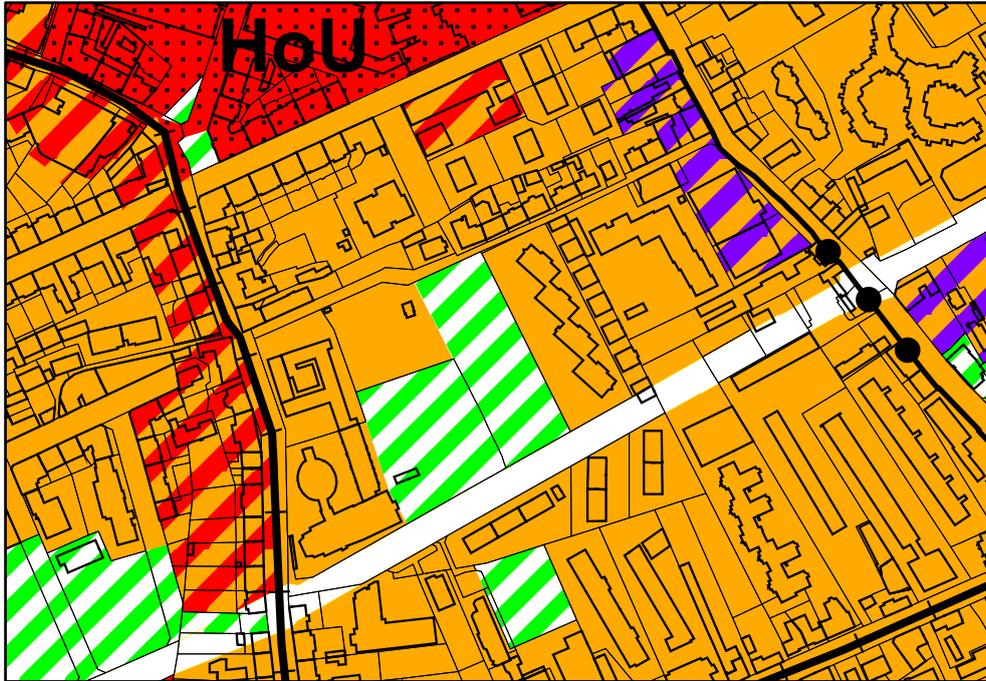
GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

4.0 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 1. ÄNDERUNG 2014 A 14_0200172_2013



IST



SOLL

1:5.000

ENTWURFSAUFLAGE VOM 17.07.2014 bis 12.09.2014
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB

Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

GZ.: A14-023362/2014/0008

3.22 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz

22. ÄNDERUNG 2014 – Entwurf

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2014 die Absicht beschlossen, den 3.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz zu ändern und den Entwurf zum 3.22 Flächenwidmungsplan – 22. Änderung 2014 gemäß § 38 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 44/2012 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Die Änderungen beziehen sich auf nachfolgend beschriebene und grafisch dargestellte Flächen (IST – und SOLL-Zustand im Maßstab 1:5000)

1) A 14-K-757/2002—1220 Holding Graz Remise Steyrergasse/Schönaugürtel

T.v.Grdstk. 580 u.a, KG Jakomini

a) Eine bisher als „Eisenbahngrund mit der zeitlichen Nachfolgenutzung Aufschließungsgebiet – Kerngebiet überlagert mit Allgemeinem Wohngebiet - ausgenommen Einkaufszentrum“, BD 0,3 - 2,5 ausgewiesene Fläche im Ausmaß von ca. 0,26 ha wird in „**Freiland – Öffentliche Parkanlage**“ geändert.

b) Eine bisher als „Kerngebiet überlagert mit Allgemeinem Wohngebiet - ausgenommen Einkaufszentrum“, BD 0,3 - 2,5 ausgewiesene Fläche im Ausmaß von 0,29 ha wird in „**Gewerbegebiet**“, **BD 0,2-2,5** überführt.

2) A 14-K-757/2002 - 1246 ÖAMTC u.a, Reininghausstraße

Grdstk. 295/2 u.a, KG Baierdorf

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Prüfung der Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung
- Schaffung einer öffentlich nutzbaren Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr

6) A 14-K-757/2002-1089

Smart City Waagner Biro West

Die Abgrenzung der zur Änderung vorgesehenen Teilbereiche ist in der angeschlossenen Planbeilage dargestellt.

a) Teilbereich A :

Grdste Nr. 1103/5, 1103/4, KG 63104 Lend

Die bisher als „Gewerbegebiet“, BD 0,2 - 1,5 ausgewiesenen Flächen von insgesamt ca. 0,29 ha westlich der Waagner-Biro-Straße werden als **„Allgemeines Wohngebiet“** , **BD 0,2 – 1,4** festgelegt.

b) Teilbereich B:

Grdst Nr. 1103/1 sowie T.v. Grdst Nr. 1104/1, 1172/4, KG 63104 Lend

Die bisher als „Gewerbegebiet“, BD 0,2 - 1,5 ausgewiesenen Flächen von insgesamt ca. 1,16 ha westlich der Waagner-Biro-Straße werden als **„Vorbehaltsfläche 7E** mit der Zweckbestimmung **Schule** und der Nachfolgenutzung **Allgemeines Wohngebiet“** , **BD 0,2 - 1,4** festgelegt.

c) Teilbereich C:

T.v. Grdste Nr.1172/4, KG 63104 Lend

Die bisher als „Gewerbegebiet“, BD 0,2 - 1,5 ausgewiesenen Flächen von insgesamt ca. 0,88 ha westlich der Waagner-Biro-Straße werden als **„Allgemeines Wohngebiet - Aufschließungsgebiet“** , **BD 0,2 - 1,4** festgelegt.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz (insbesondere an das hochrangige Straßennetz L333, L333c, B67)
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)

- Prüfung der, von den angrenzenden liegenden Gewerbebetrieben ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und/ oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010
- Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität gemäß § 29 Abs 3 Z 2 StROG 2010 entsprechend den Vorgaben des „Smart City Projekt Graz Mitte“

d) Teilbereich D - öffentliche Parkanlage:

T.v. Grdste Nr. 1172/4, KG 63104 Lend

Eine bisher als „Gewerbegebiet“, BD 0,2 - 1,5 ausgewiesene Fläche von ca. 0,19 ha westlich der Waagner-Biro-Straße wird in **„Freiland - Sondernutzung öffentliche Parkanlage“** geändert.

In West-Ostrichtung wird ein Geh- und Radweg in ungefährer Lage dargestellt.

e) Teilbereich E:

T.v. Grdst Nr. 1172/1, KG 63104 Lend

Eine bisher als „Gewerbegebiet“, BD 0,2 - 1,5 ausgewiesene Fläche von ca. 0,37 ha wird in **„Gewerbegebiet“, BD 0,2 - 1,5** mit zeitlich nachfolgender Nutzung **„Freiland - Öffentliche Parkanlage“** geändert. Als Eintrittszeitpunkt für die zeitlich nachfolgende Nutzung wird die Aufgabe der betrieblichen Nutzung festgelegt.

7) A 14-K-757/2002-1302

Sport Union Hüttenbrennergasse

Grdstke. 2038/151 u.a., KG Jakomini

a) Eine bisher als „Freiland - Sondernutzung Sportplatz“ ausgewiesene Fläche von ca. 1,4 ha wird in **„Freiland – Sondernutzung Sport/Th- Turnhalle/Trainingshalle“** geändert.

b) Eine bisher als **„Freiland – Sondernutzung Sport“** im Ausmaß von ca. 0,05 ha wird in ein **„Allgemeines Wohngebiet“**, BD 0,2- 1,2 geändert.

c) Eine bisher als „Allgemeines Wohngebiet – Zweckbestimmung Sport“, BD 0,2-1,2, im Ausmaß von ca. 0,3 ha und ein „Allgemeines Wohngebiet“, BD 0,2- 1,2 im Ausmaß von ca. 0,05 ha werden in **„Freiland – Sondernutzung Sport/Th- Turnhalle/Trainingshalle“** geändert.

8) A 14-K-757/2002- 1204, 1209,1225

Liebenauer Hauptstraße

Grdstke. 293/3 u. a., KG Liebenau

- a) Bisher als Gewerbegebiet, BD 0,2-1,5 ausgewiesenen Grundstücksteile werden auf einer Fläche von 0,032 ha in „**Kerngebiet überlagert mit Allgemeinem Wohngebiet - ausgenommen Einkaufszentrum**“, **BD 0,3-1,2** überführt.
- b) Die bisher als Gewerbegebiet, BD 0,2-1,5 ausgewiesenen Grundstücke werden auf einer Fläche von 0,96 ha in „**Kerngebiet überlagert mit Allgemeinem Wohngebiet - ausgenommen Einkaufszentrum**“ - **Aufschließungsgebiet, BD 0,3-1,2** ausgewiesen.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Prüfung der, vom Straßenverkehr ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und / oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Prüfung der, von der ÖBB-Bahntrasse ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und/ oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010

8a) A 14-K-757/2002—1351

**Liebenau – Änderung Deckplan 1
Bebauungsplanpflicht**

Grdstke. 210/2, u.a, KG Liebenau

Für eine im Kerngebiet überlagert mit Allgemeinen Wohngebiet – ausgenommen Einkaufszentrum, BD 0,3-1,2 gelegene Fläche von 0,37 ha wird die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes aus Gründen der „Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung“ verordnet.

9) A 14-K-757/2002 – 1337

Starhemberggasse

Grdstke. 1023/1 u. a., KG Lend

Eine bisher als „Gewerbegebiet“, BD 0,2-2,5 und „Einkaufszentrum 2“, BD 0,5-1,5, und „Allgemeines Wohngebiet“ BD, 0,2-1,2 ausgewiesene Fläche im Ausmaß von insgesamt ca. 3,68 ha wird im Ausmaß von 3, 15 ha in „**Allgemeines Wohngebiet - Aufschließungsgebiet**“, **BD 0,2-1,4** und in „**Freiland - Öffentliche Parkanlage**“ im Ausmaß von ca. 0,53 ha geändert.

Als **Aufschließungserfordernisse** werden festgelegt:

- Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Prüfung der, von der ÖBB-Bahntrasse ausgehenden Lärmbelastung und Ausführung von aktiven und/ oder passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010

a) Eine bisher als „Freiland Sondernutzung Spielplatz/Sportplatz“ und „Freiland - Sondernutzung Private Parkanlage“ ausgewiesene Fläche im Ausmaß von 0,77 ha wird in **„Allgemeines Wohngebiet“, BD 0,2-1,4** geändert.

b) Eine bisher als „Freiland Sondernutzung Spielplatz/Sportplatz“ und „Freiland - Sondernutzung Private Parkanlage“ ausgewiesene Fläche im Ausmaß von 0,87 ha wird in **„Freiland - Sondernutzung Spielplatz/Sportplatz“** geändert.

Der Entwurf zum 3.22 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz - 22. Änderung 2014 liegt in der Stadtplanung, Europaplatz 20, VI. Stock, in der Zeit vom

17. Juli 2014 bis 12. September 2014

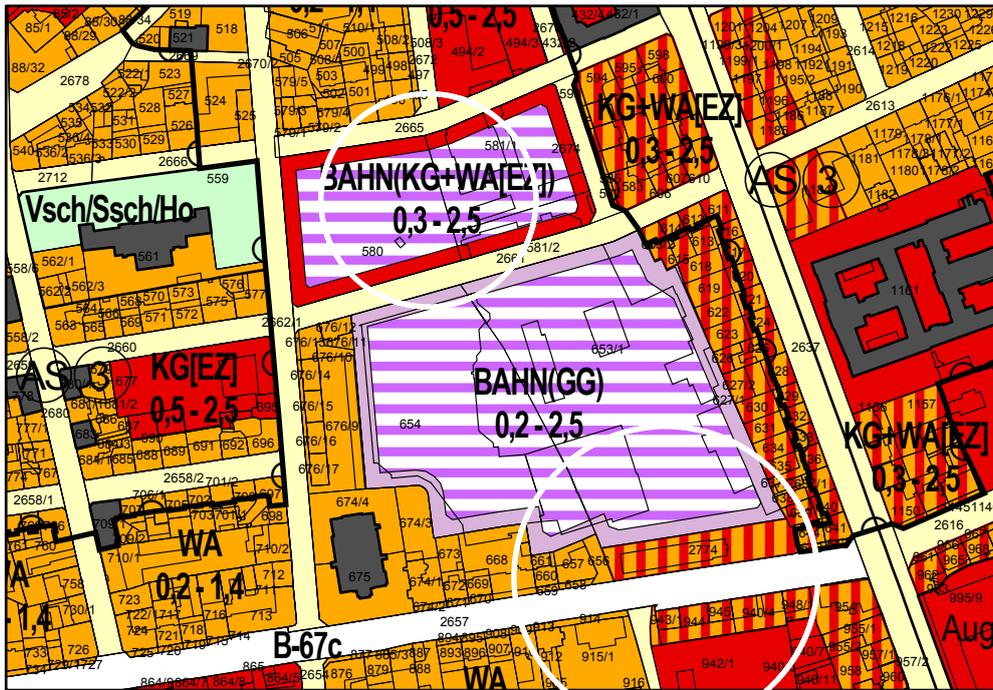
zur allgemeinen Einsicht auf. Während der Parteienverkehrszeiten, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, erfolgt in der Stadtplanung eine Auskunft- und Beratungstätigkeit.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, bekannt gegeben werden.

Der Bürgermeister:

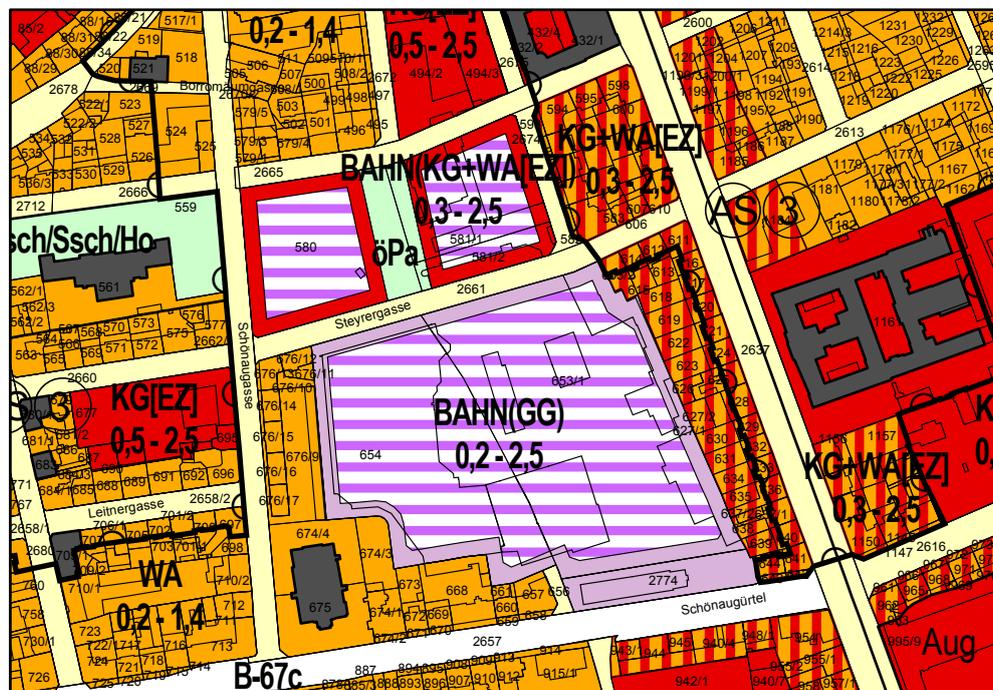
Mag. Siegfried Nagl

3.22 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 22. ÄNDERUNG 2014 A-14-K-757/2002-1214



IST

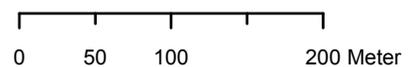
3.20 FLWPL



SOLL

3.22 FLWPL
22. Änderung 2014

M 1:5000



ENTWURFSAUFLAGE VOM 17.07.2014 bis 12.09.2014

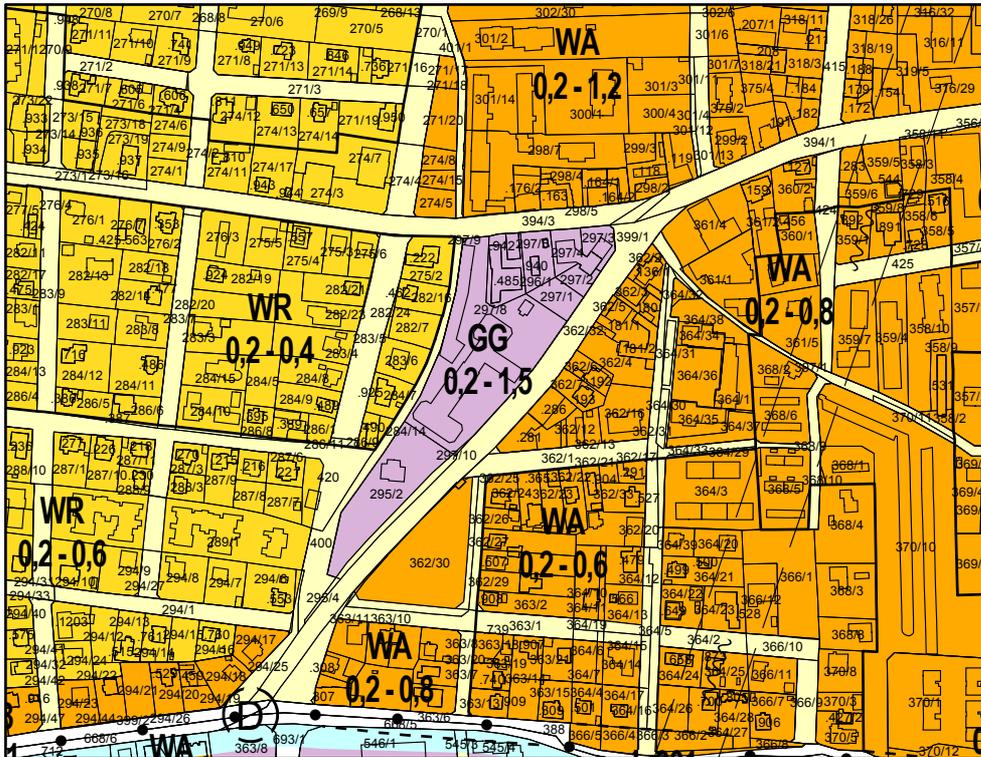
GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

Für den Gemeinderat:

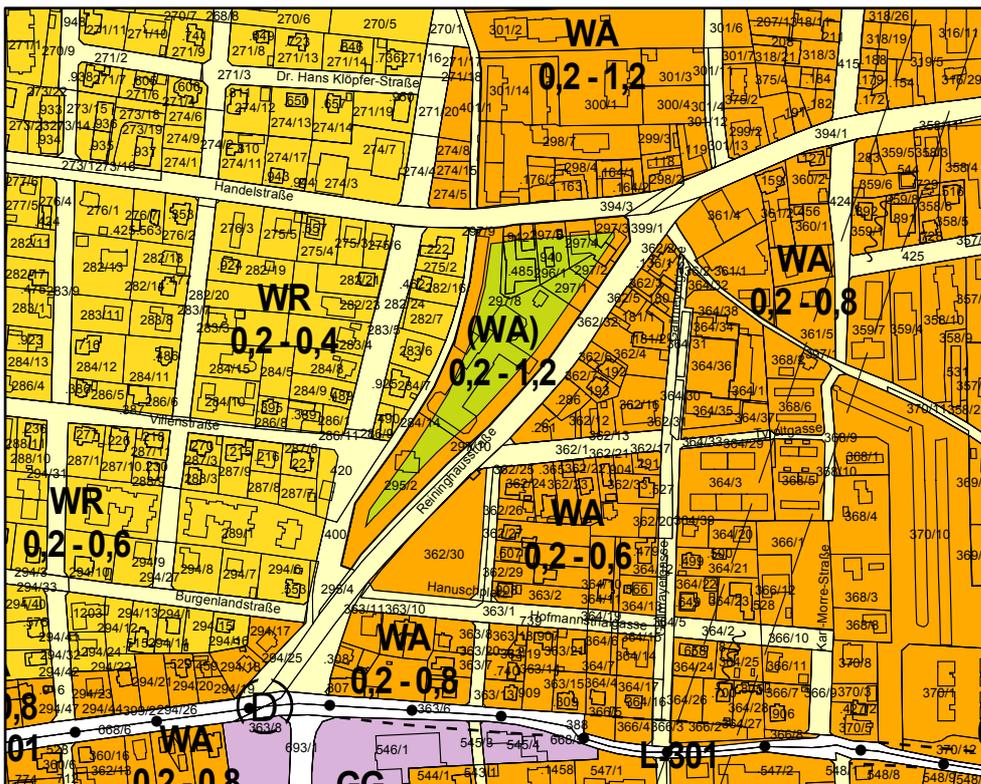


3.22 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 22. ÄNDERUNG 2014 A-14-K-757/2002-1246



IST

3.20 FLWPL



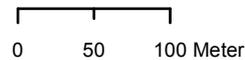
SOLL

3.22 FLWPL
22. Änderung 2014

ENTWURFSAUFLAGE VOM 17.07.2014 bis 12.09.2014

GR-BESCHLUSS VOM

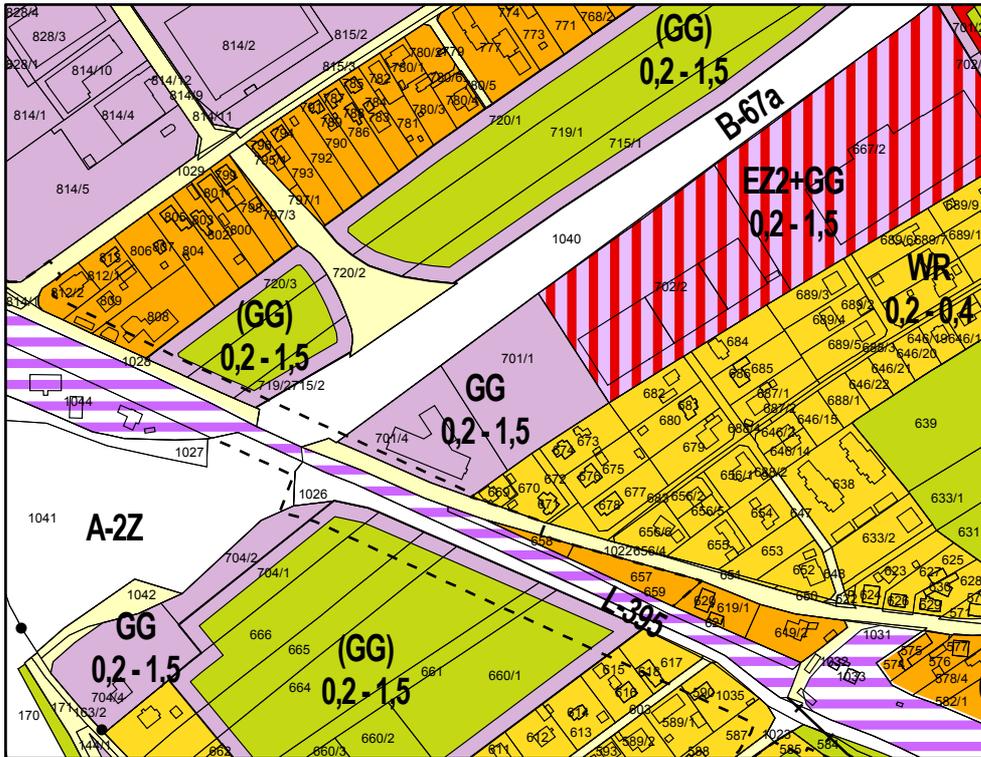
RECHTSWIRKSAM AB



Für den Gemeinderat:

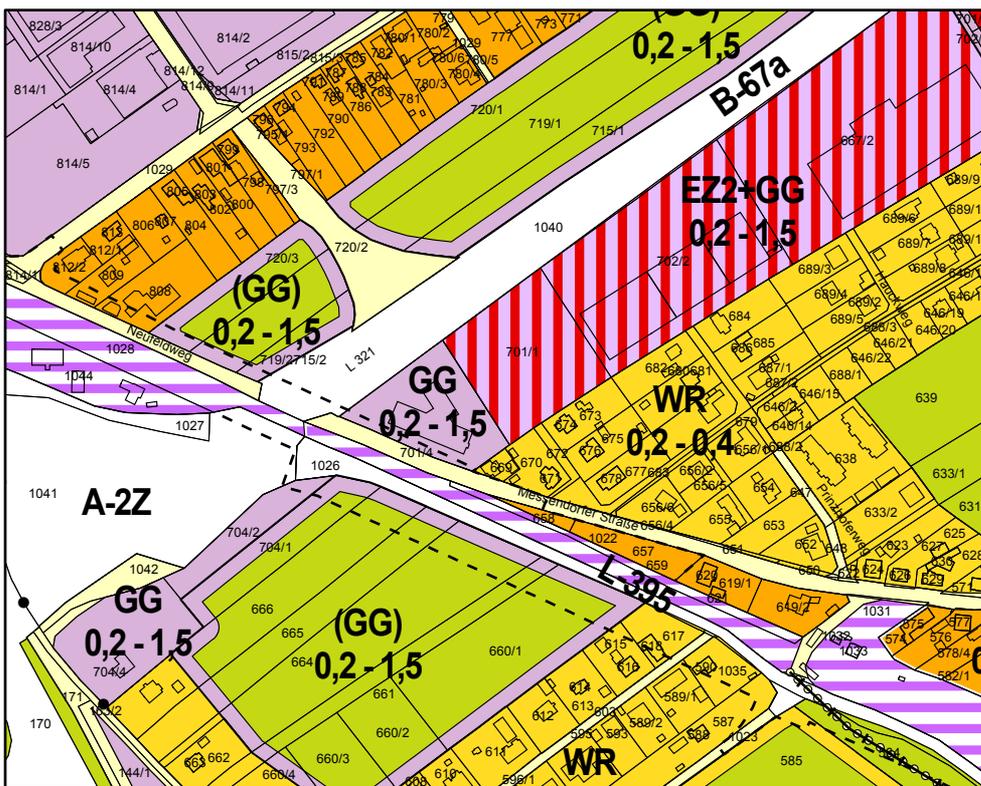


3.22 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 22. ÄNDERUNG 2014 A-14-K-757/2002-1195



IST

3.20 FLWPL



SOLL

3.22 FLWPL
22. Änderung 2014

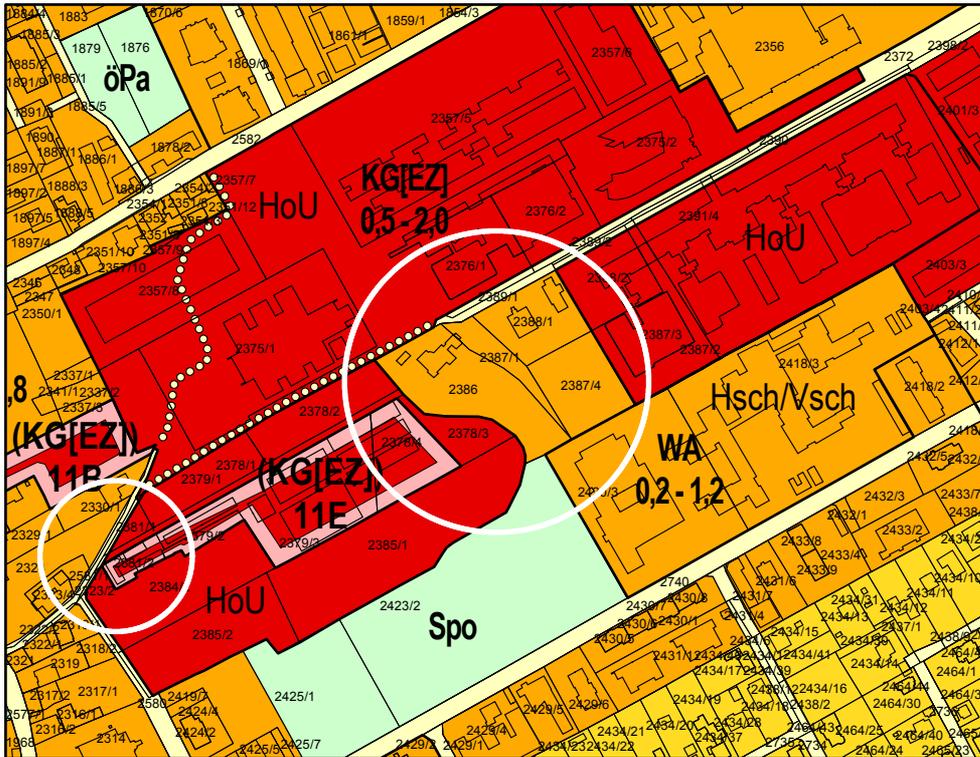
ENTWURFSAUFLAGE VOM 17.07.2014 bis 12.09.2014
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB

0 50 100 Meter

Für den Gemeinderat:

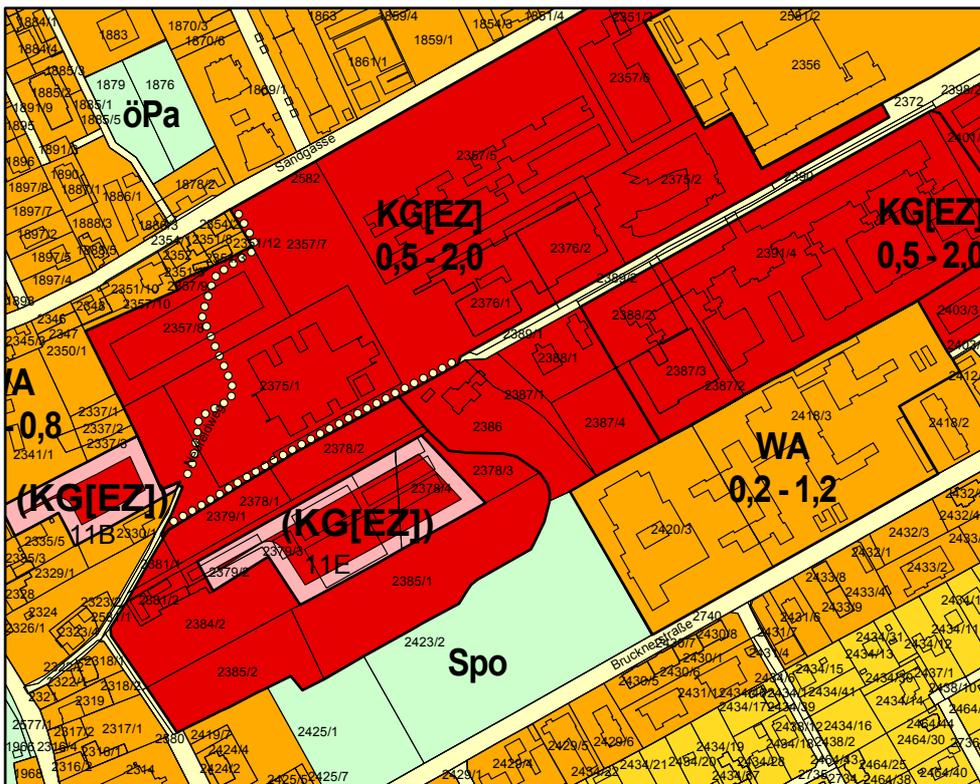


3.22 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 22. ÄNDERUNG 2014 A-14-K-757/2002-1283



IST

3.20 FLWPL



SOLL

3.22 FLWPL
22. Änderung 2014

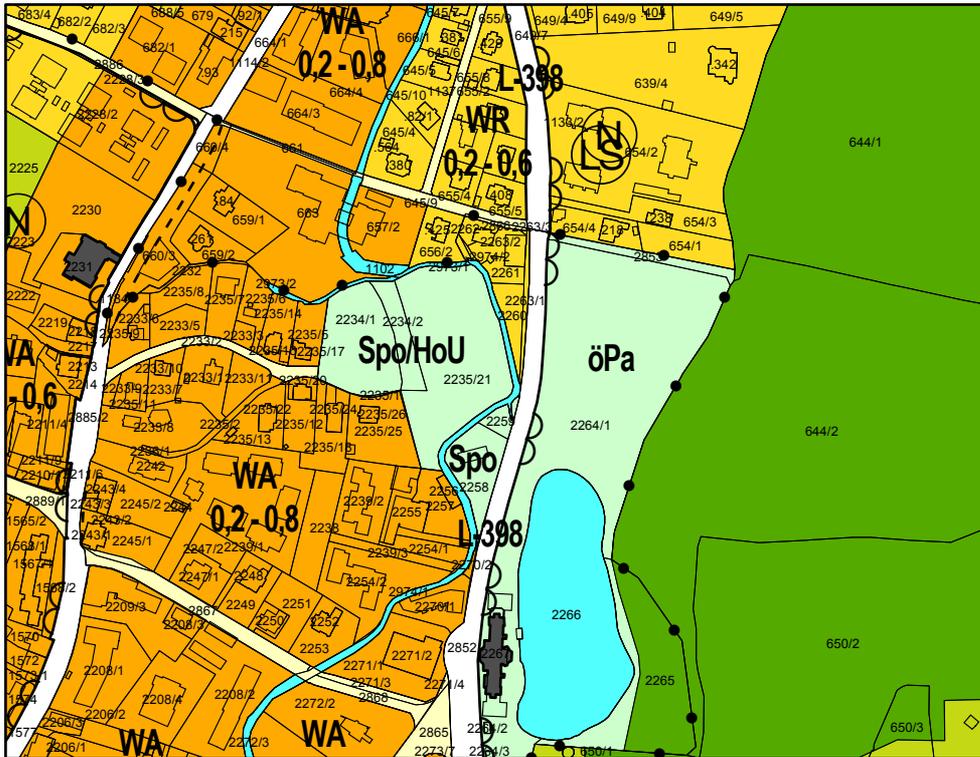
ENTWURFSAUFLAGE VOM 17.07.2014 bis 12.09.2014
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB

0 50 100 Meter

Für den Gemeinderat:

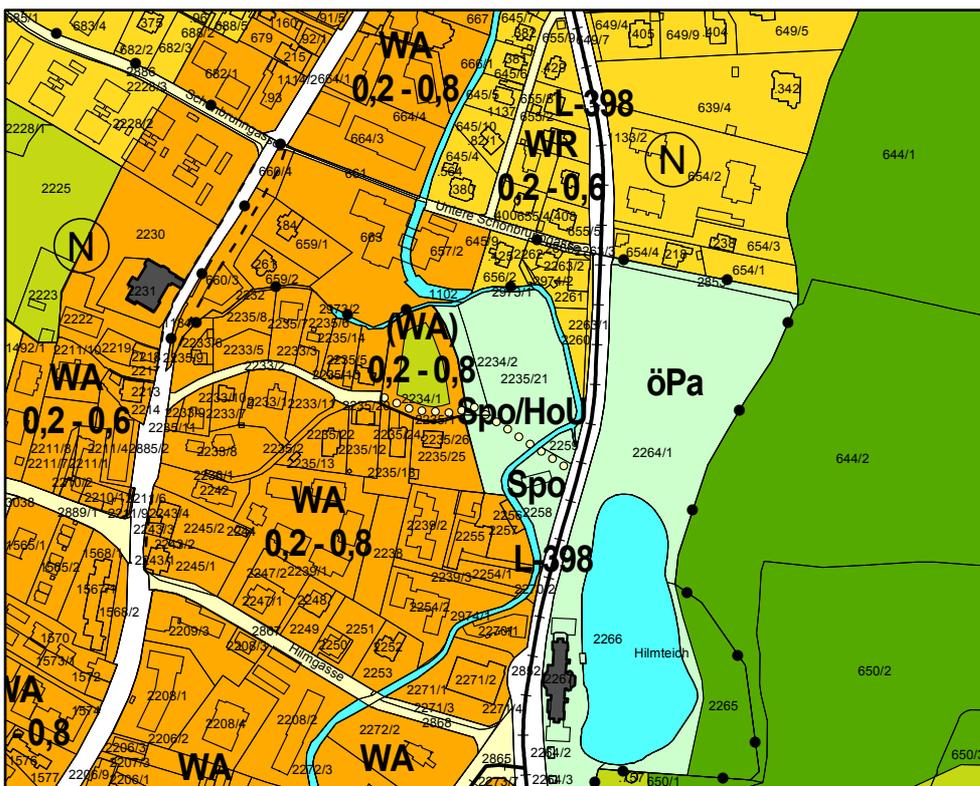


3.22 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 22. ÄNDERUNG 2014 A-14-K-757/2002-390



IST

3.20 FLWPL



SOLL

3.22 FLWPL
22. Änderung 2014

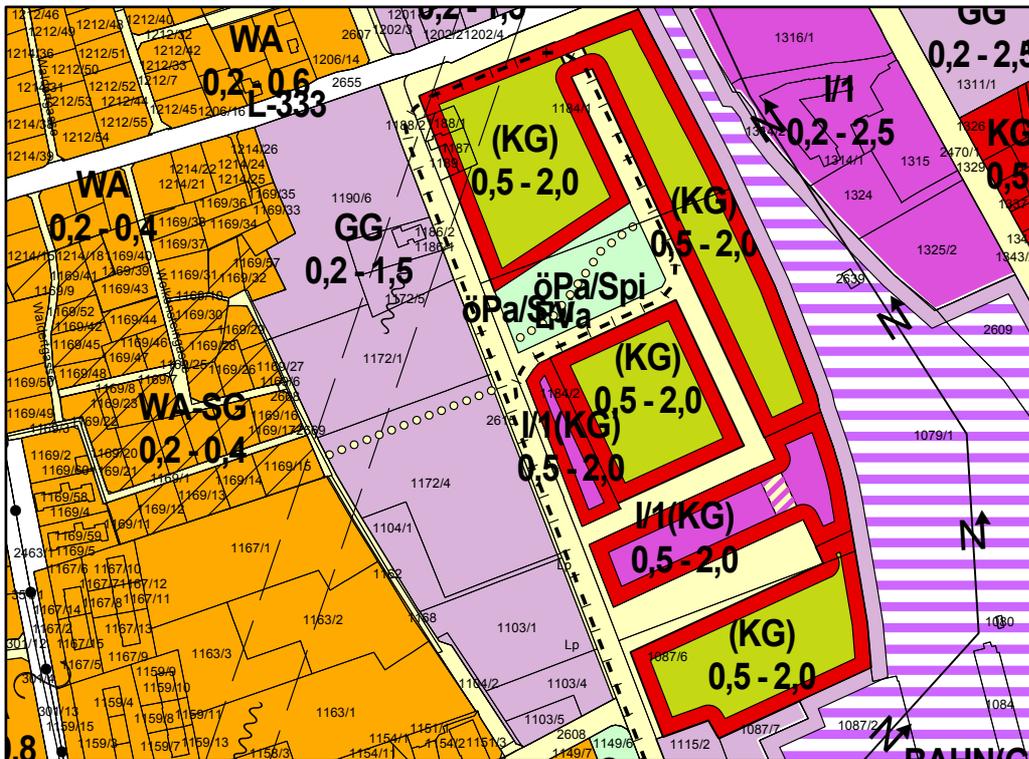
ENTWURFSAUFLAGE VOM 17.07.2014 bis 12.09.2014
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB

0 50 100 Meter

Für den Gemeinderat:

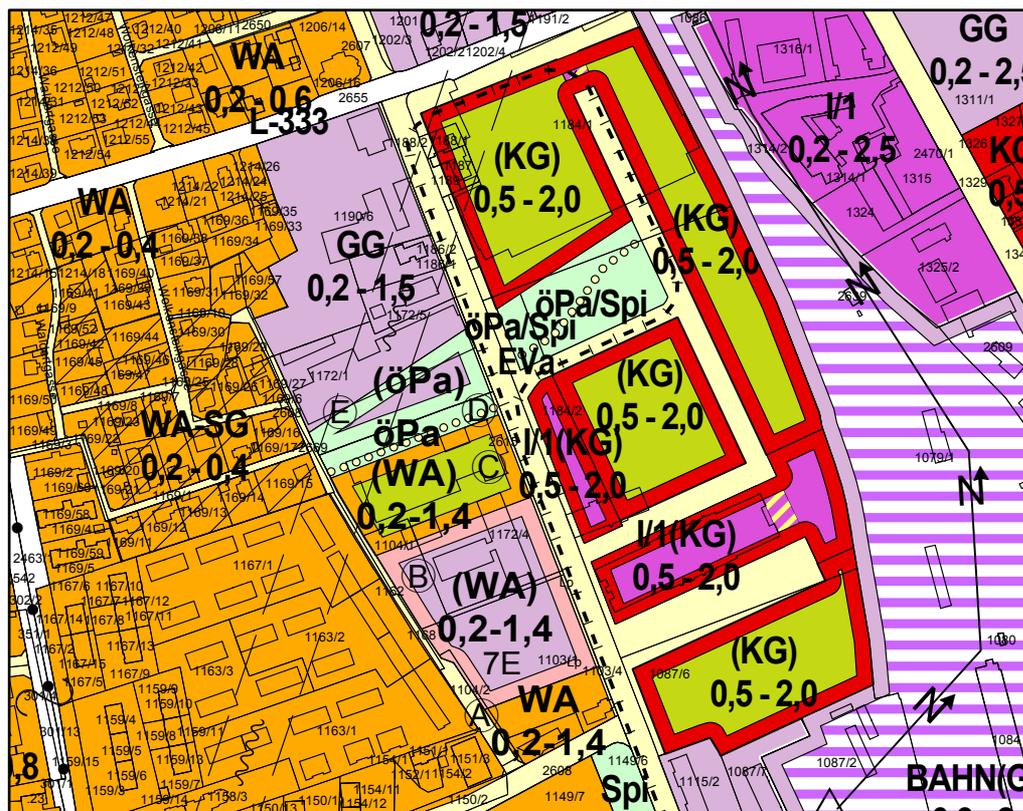
Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

3.22 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 22. ÄNDERUNG 2014 A-14-K-757/2002-1089



IST

3.20 FLWPL



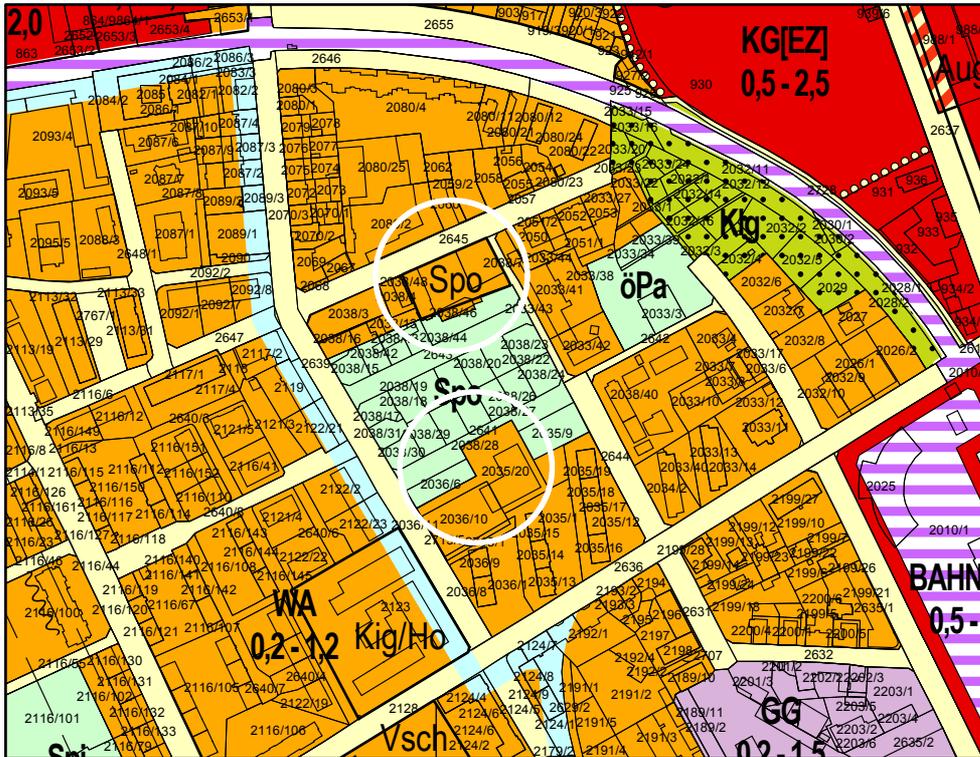
SOLL

3.22 FLWPL
22. Änderung 2014

ENTWURFSAUFLAGE VOM 17.07.2014 bis 12.09.2014
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB

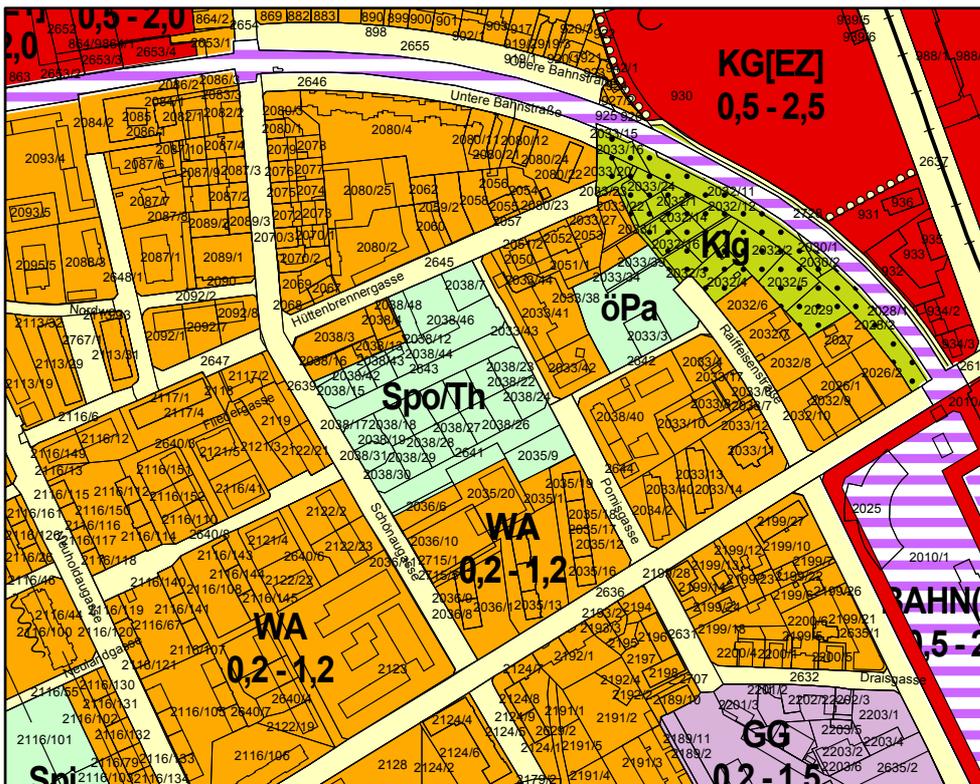
Für den Gemeinderat:

3.22 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 22. ÄNDERUNG 2014 A-14-K-757/2002-1302



IST

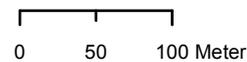
3.20 FLWPL



SOLL

3.22 FLWPL
22. Änderung 2014

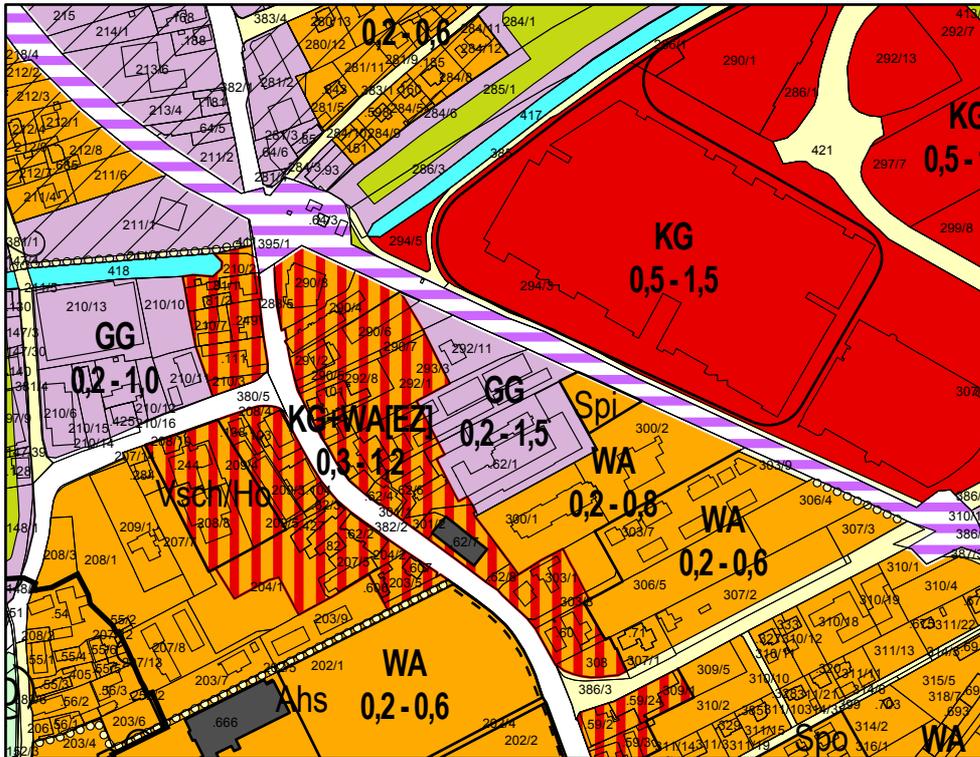
ENTWURFSAUFLAGE VOM 17.07.2014 bis 12.09.2014
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB



Für den Gemeinderat:

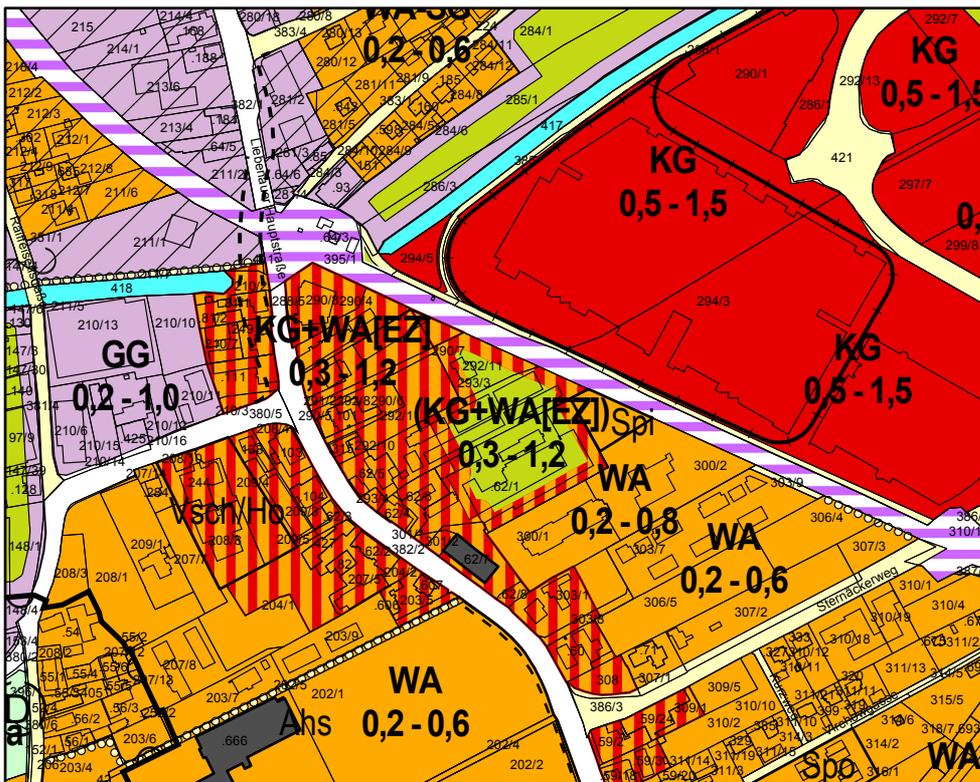


3.22 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 22. ÄNDERUNG 2014 A-14-K-757/2002-1204,1209,1225



IST

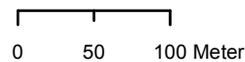
3.20 FLWPL



SOLL

3.22 FLWPL
22. Änderung 2014

ENTWURFSAUFLAGE VOM 17.07.2014 bis 12.09.2014
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB

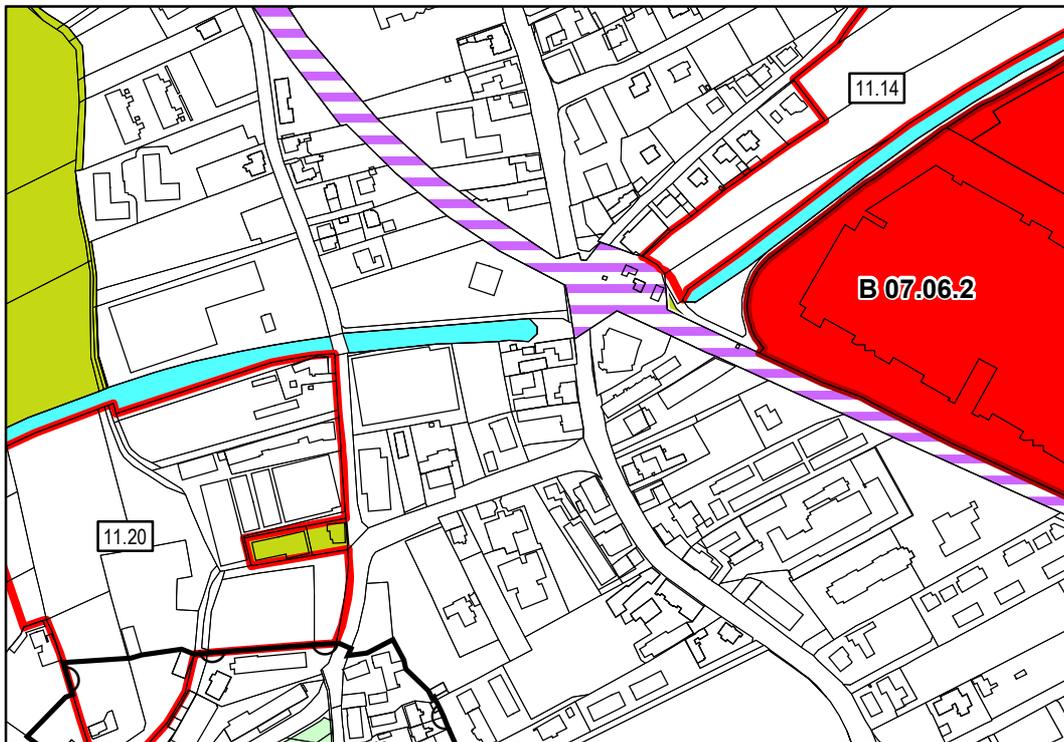


Für den Gemeinderat:

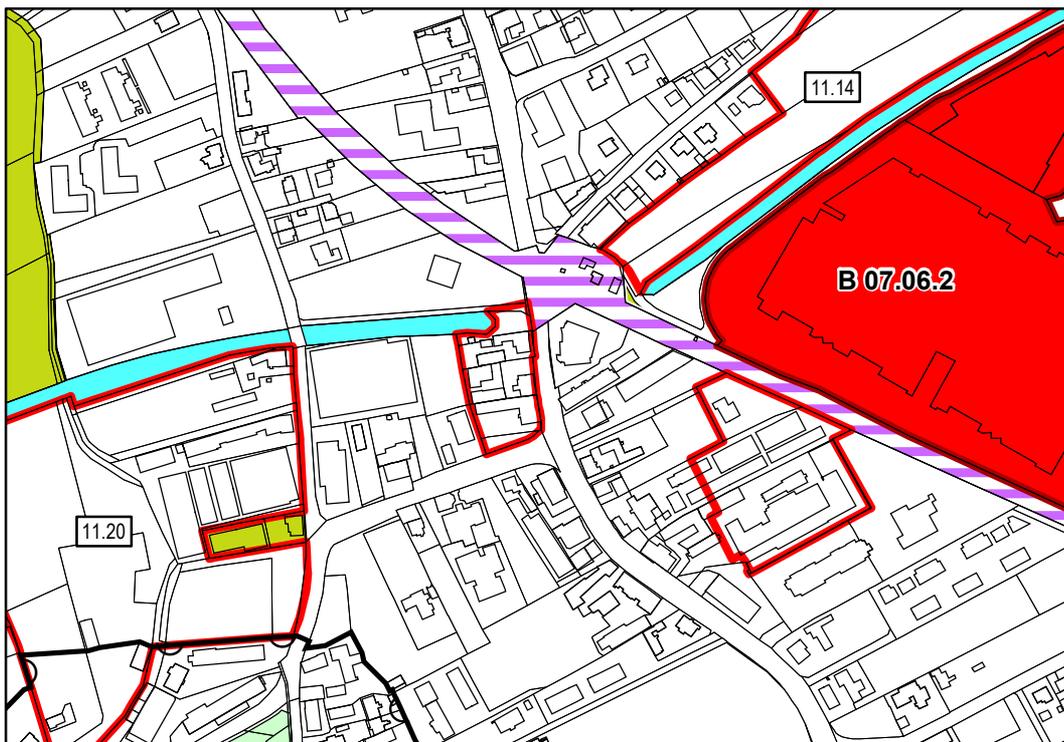
Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

3.22 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
 22. ÄNDERUNG 2014 A14-K-757/2002-1351
 Deckplan 1 (Baulandzonierung) 7. Änderung 2014

8a



IST



SOLL



BEBAUUNGSPLAN ERFORDERLICH
 Zur Sicherstellung einer geordneten
 Siedlungsentwicklung

ENTWURFSAUFLAGE VOM 17.07.2014 - 12.09.2014

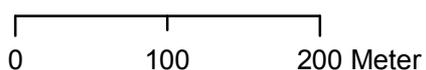
GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

Für den Gemeinderat:

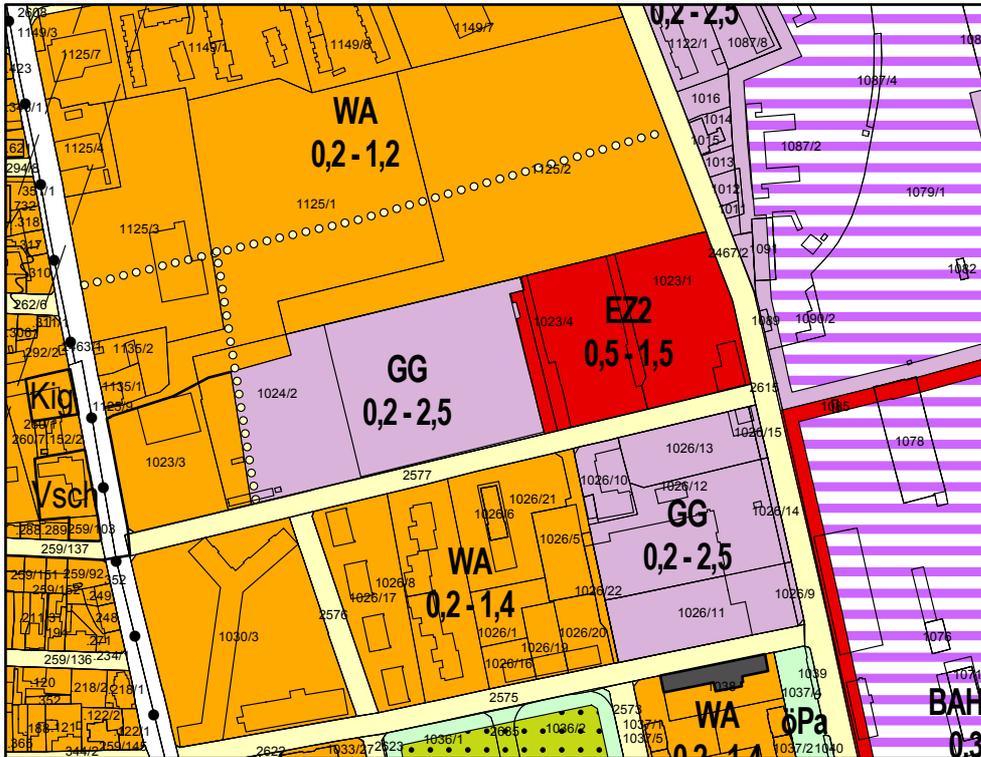


1:5.000



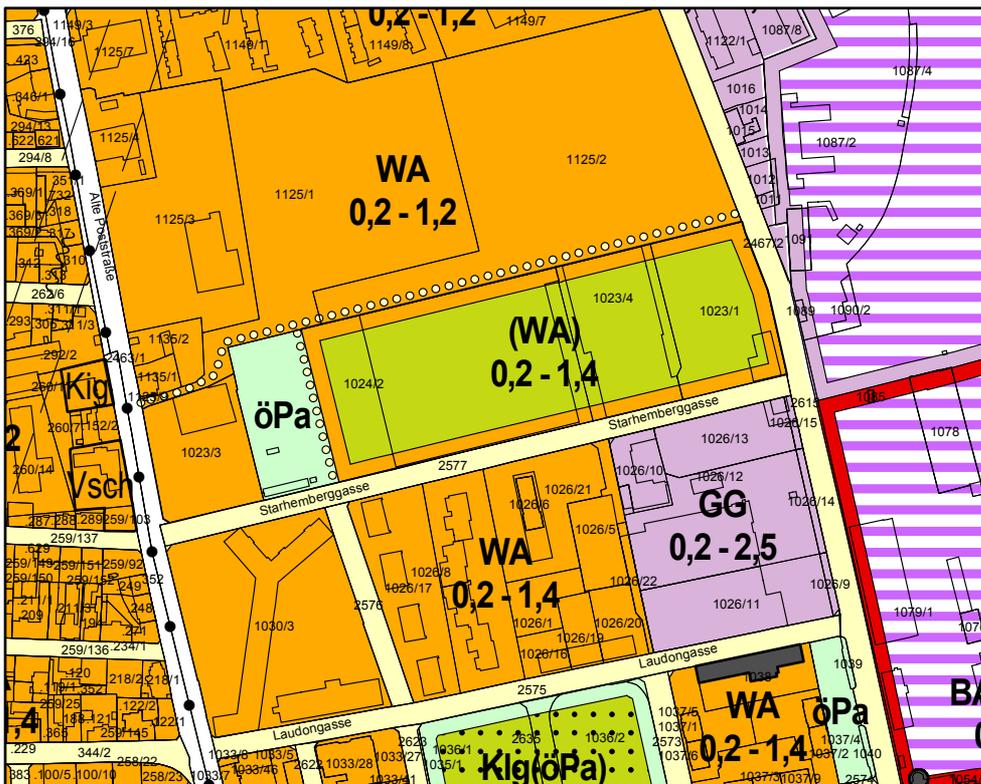
DI Bernhard INNINGER

3.22 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 22. ÄNDERUNG 2014 A-14-K-757/2002-1337



IST

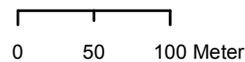
3.20 FLWPL



SOLL

3.22 FLWPL
22. Änderung 2014

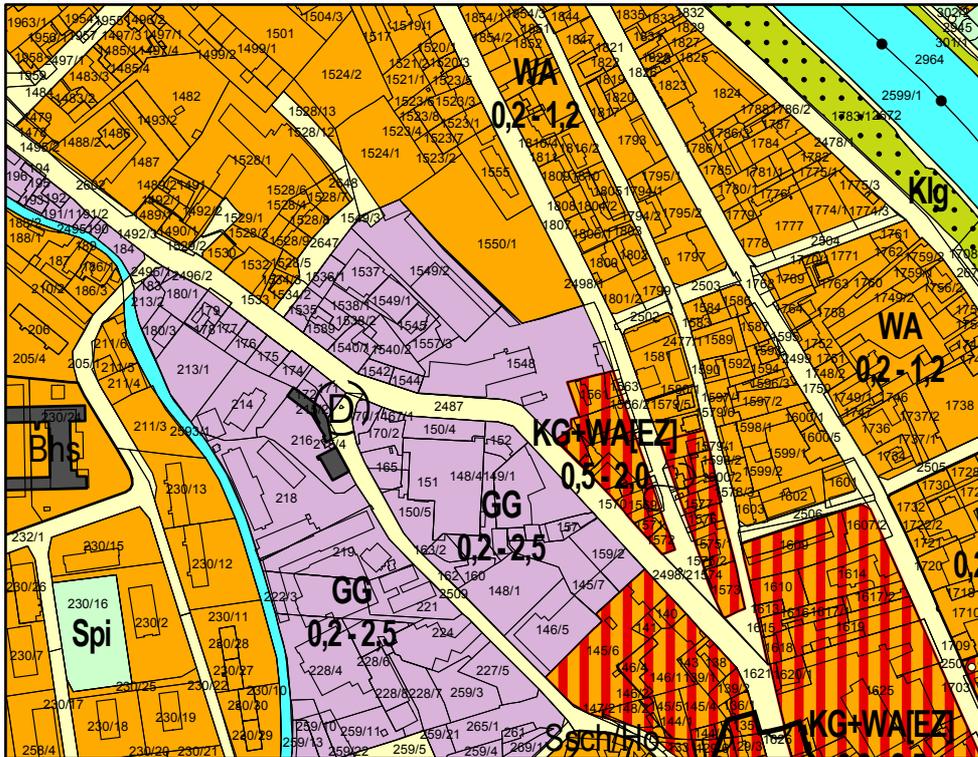
ENTWURFSAUFLAGE VOM 17.07.2014 bis 12.09.2014
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB



Für den Gemeinderat:

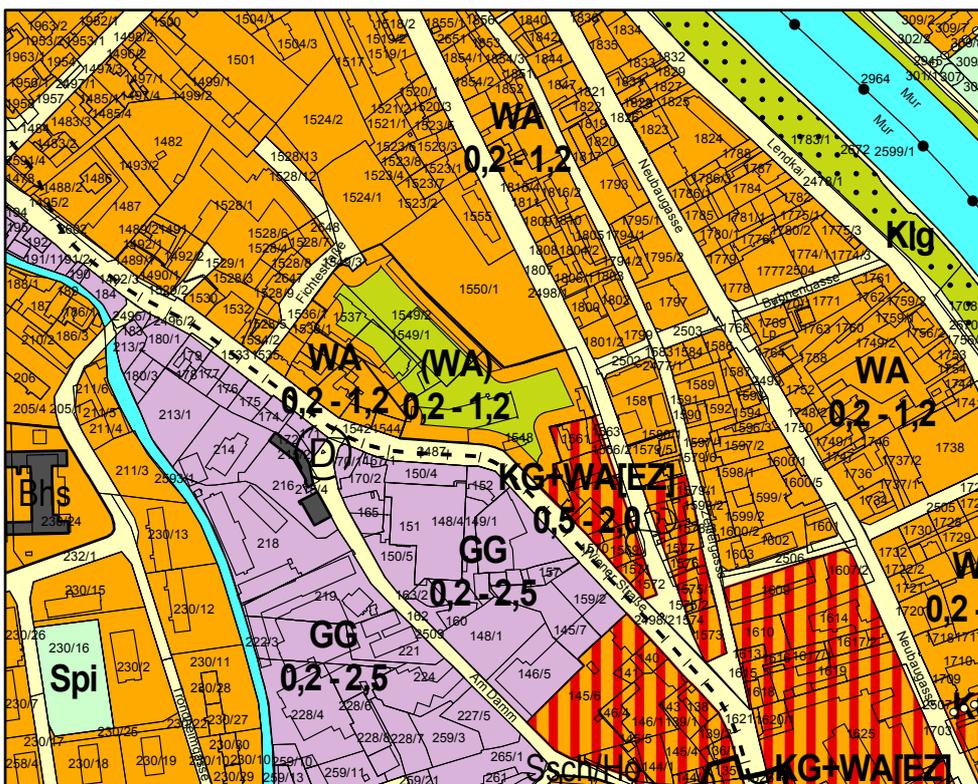


3.22 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 22. ÄNDERUNG 2014 A-14-K-757/2002-1345



IST

3.20 FLWPL



SOLL

3.22 FLWPL
22. Änderung 2014

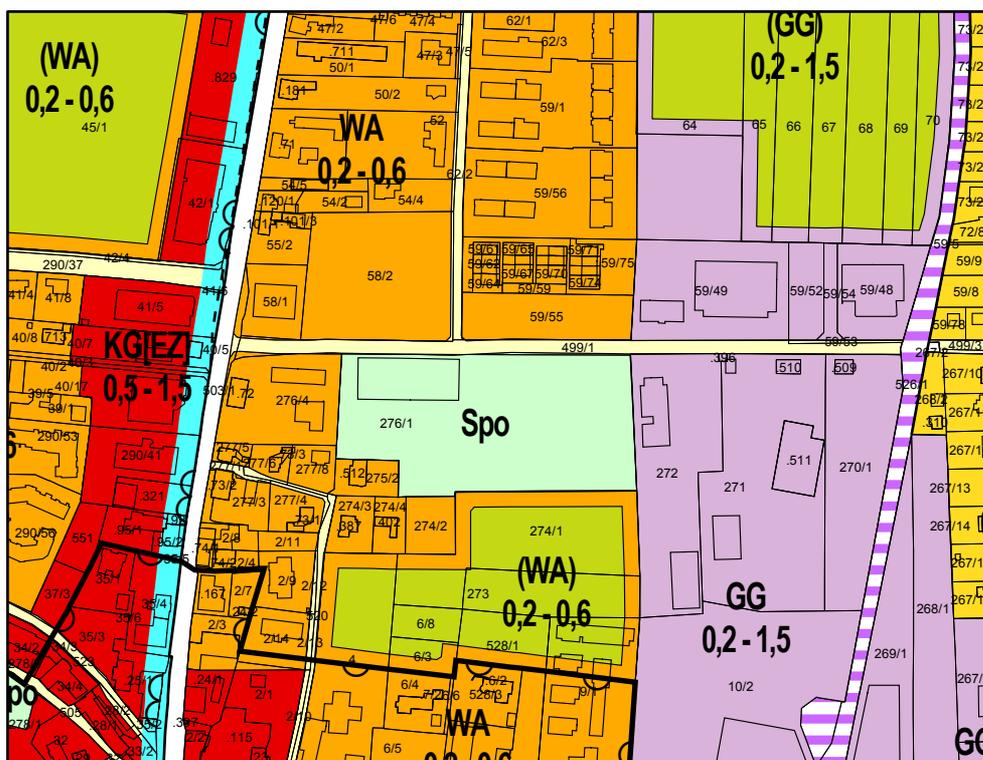
ENTWURFSAUFLAGE VOM 17.07.2014 bis 12.09.2014
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB

0 50 100 Meter

Für den Gemeinderat:

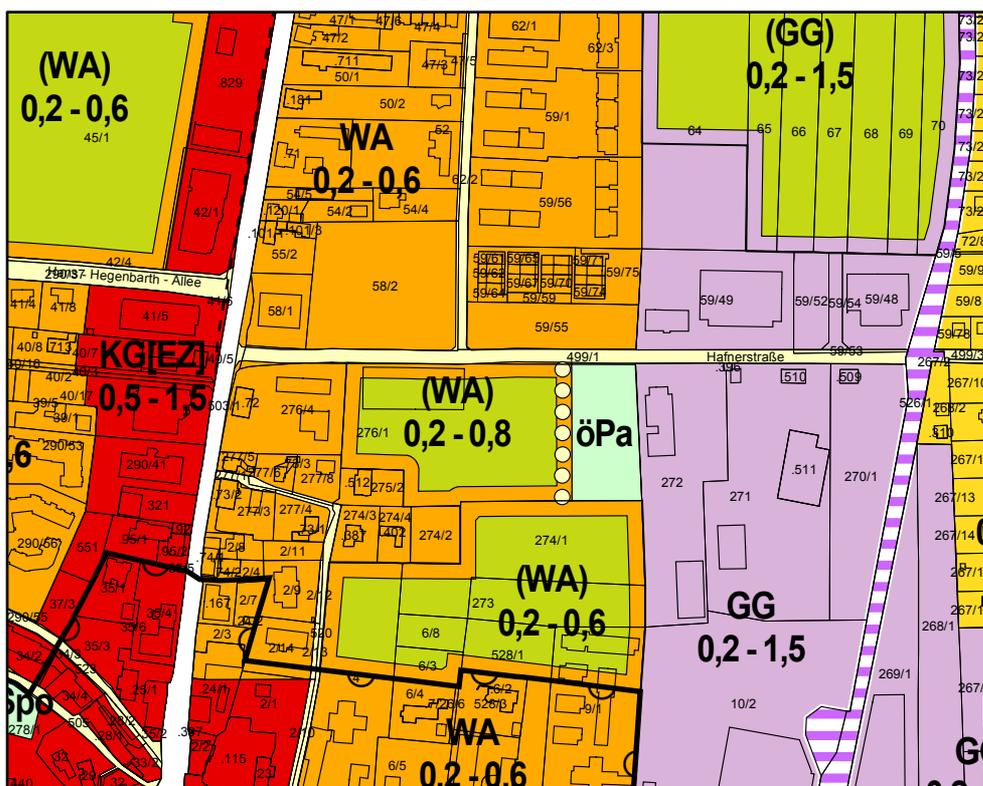


3.22 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002
 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
 22. ÄNDERUNG 2014 A-14-K-757/2002-1240



IST

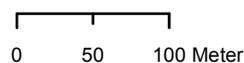
3.20 FLWPL



SOLL

3.22 FLWPL
 22. Änderung 2014

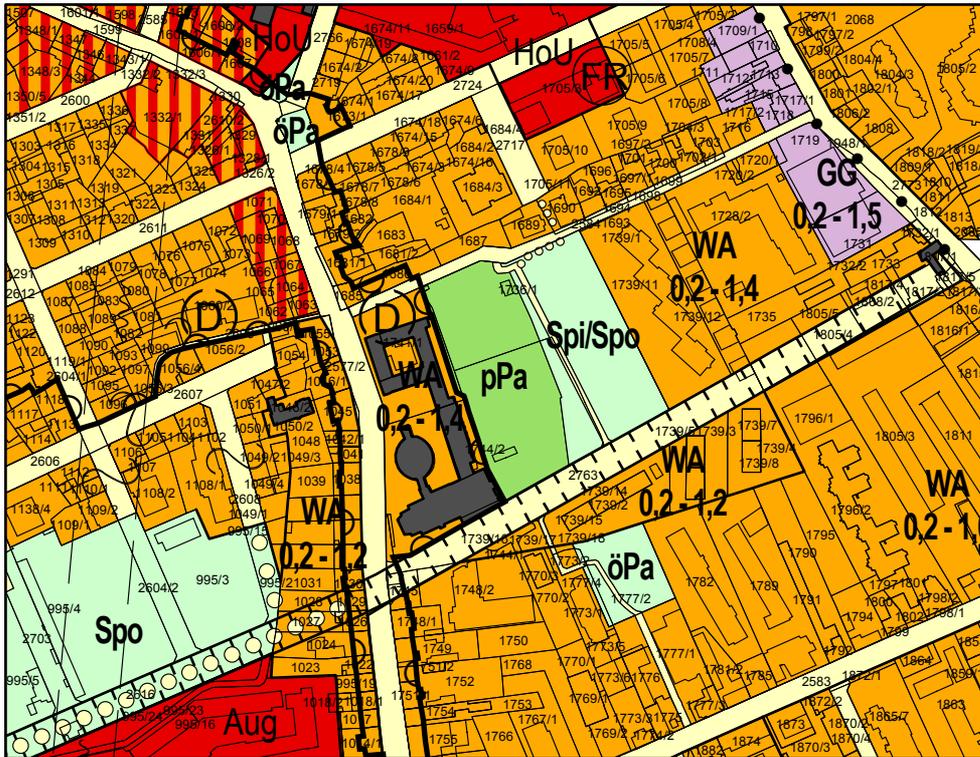
ENTWURFSAUFLAGE VOM 17.07.2014 bis 12.09.2014
 GR-BESCHLUSS VOM
 RECHTSWIRKSAM AB



Für den Gemeinderat:

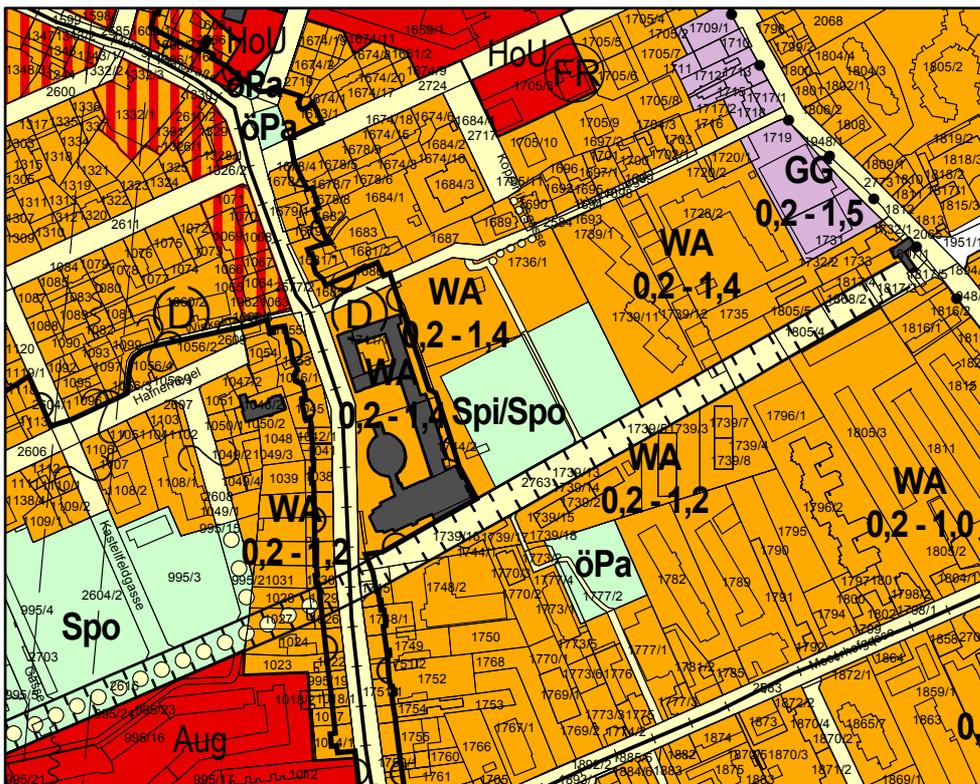


3.22 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 22. ÄNDERUNG 2014 A-14-K-757/2002-1274



IST

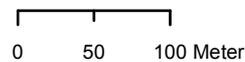
3.20 FLWPL



SOLL

3.22 FLWPL
22. Änderung 2014

ENTWURFSAUFLAGE VOM 17.07.2014 bis 12.09.2014
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB



Für den Gemeinderat:



STADT



Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

GZ.: A14-K-542/1996/0046

03.03.2 Bebauungsplan „Wassergasse“ - 2. Änderung

III. Bez., KG Geidorf

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 03.07.2014 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der rechtswirksame 03.03.1 Bebauungsplan „Wassergasse“ geändert wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 87/2013 wird in Abänderung des 03.03.1 Bebauungsplanes „Wassergasse“ verordnet:

Anmerkung: Aus Gründen der Leserbarkeit werden die §§ 1 bis 13 der bisher rechtsgültigen Verordnung hier unverändert wiedergegeben (Darstellung in Schrift Arial). Die §§ 14 bis 15 sind infolge der 2. Änderung neu hinzugekommen (Darstellung in Schrift Calibri).

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

§ 3

Verkehrsmäßige Erschließung

Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (Gemeindestraßen - G) sind im Planwerk rot dargestellt. Grundabtretungen für Verkehrsflächen sind erforderlich und werden in den jeweiligen Baubewilligungsverfahren vorgeschrieben.

§ 4 Bebauungsweise

Innerhalb der Baugrenzlinien ist nur die geschlossene bzw. gekuppelte Bebauungsweise zulässig. Zwischen den Grundstücken 467/1 und 467/2 ist auch die offene Bebauungsweise zulässig.

§ 5 Bebauungsdichte

Die Bebauungsdichte beträgt gemäß Flächenwidmungsplan 1992 mindestens 0,3 und höchstens 1,2 der Nettobauplatzflächen.

§ 6 Bebauungsgrad

Der Bebauungsgrad wird für die Bebauung entlang des Grabengürtels mit mind. 0,15 und höchstens 0,35 der Nettobauplatzflächen und für die Bebauung entlang der Steggasse und Wassergasse mit mind. 0,15 und höchstens 0,45 der Nettobauplatz-flächen festgelegt.

§ 7 Baufluchtlinien

Baufluchtlinien sind Linien, in die eine Hauptflucht oder eine Kante eines Bauwerkes zu stellen ist und die nicht überschritten werden dürfen. Ausgenommen davon sind:

- o Vordächer
- o Bauteile lt. § 12 des Stmk. Baugesetzes

§ 8 Baugrenzlinien, Unterirdische Leitungen

- (1) Baugrenzlinien dürfen durch ein Bauwerk nicht überschritten werden.
Ausgenommen davon sind:
 - o Tiefgaragen
 - o Einhausungen von Tiefgaragenabfahrten und -abgängen
 - o Kellerabgänge einschließlich Einhausungen
 - o Außenstiegen, Balkone und Vordächer samt Stützkonstruktionen
 - o Lifte und für Lifte erforderliche Konstruktionen
 - o 1-gesch. Gebäude für Fahrräder, Kinderwagen, Müllbehälter u.dgl. im erforderlichen Ausmaß.
 - o Flugdächer und Pergolakonstruktionen
 - o Lärmschutz-, Garten- und Hoftrennwände
 - o Bauteile lt. § 12 des Stmk. Baugesetzes
 - o Solarkollektoren
- (2) Unabhängig davon gelten die Abstandsbestimmungen gemäß Stmk. Baugesetz 1995.
- (3) Bei Bauführungen im Bereich der im Plan eingetragenen Leitungen ist das Einvernehmen mit den Leitungsträgern herzustellen. Über der Kanalachse ist ein Profil in einer Breite von beidseitig 5,00 m und einer Höhe von 4,00 m bebauungsfrei zu halten.

§ 9 Verwendungszweck

Als Verwendungszweck sind alle in einem „Allgemeinen Wohngebiet“ möglichen Nutzungen zulässig - ausgenommen Tankstellen und Lagerplätze im Freien.

§ 10 Gebäudehöhen

- (1) Hauptgebäude haben mindestens zwei Geschosse aufzuweisen
- (2) Im Planwerk sind die jeweilig maximal zulässigen Geschößanzahlen eingetragen.
Dabei dürfen folgende Werte nicht überschritten werden (ausgenommen Nebenbauteile wie Liftkonstruktionen, Kamine, Lüftungsrohre u. dgl.):

Für die Bebauung im Bereich der Wassergasse und Steggasse
(Höhenbezug ist das fertige Gelände):

Geschoßanzahl	Gebäudehöhe (= Traufhöhe)	Gesamthöhe des Gebäudes (= Firsthöhe)	Höhe bei Attika-Ausbildung
2 G	6,50 m	8,00 m	7,00 m
3 G	9,50 m	11,00 m	10,00 m
4 G	12,50 m	14,00 m	13,00 m

Für die Bebauung im Bereich des Grabengürtels
(Höhenbezug ist das Gehsteigniveau des ausgebauten Grabengürtels):

Geschoßanzahl	Gebäudehöhe (= Traufhöhe)	Gesamthöhe des Gebäudes (= Firsthöhe)
2 G	8,50 m	10,00 m
3 G	11,50 m	13,00 m
4 G	14,50 m	16,00 m
5 G	17,50 m	19,00 m

- (3) Für Nebengebäude und Flugdächer ist eine Traufhöhe von max. 3,00 m und eine Firsthöhe (= höchste Stelle) von max. 4,00 m zulässig.

§ 11 PKW-Abstellplätze

- (1) Die laut Stmk. Baugesetz 1995 erforderlichen Kfz-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder in den Hauptgebäuden integriert vorzusehen.
Eine entsprechende Anzahl von Besucherparkplätzen (mindestens 20 % zusätzlich) ist in Tiefgaragen und/oder in architektonisch verträglicher Gestaltung auf Abstellflächen im Freien vorzusehen.
- (2) Kfz-Abstellflächen im Freien sind mit mindestens einem Laubbaum je 4 PKW-Abstellplätze auszugestalten.
Baumscheiben haben eine Mindestbreite von 2,00 m aufzuweisen.

§ 12 Freiflächen, Grüngestaltung

- (1) Die im Planwerk dargestellten Freiflächen, Grünstreifen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen im Zuge der Bauplanungen sind zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den

Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.

- (2) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen von mind. 20/25 lt. Baumschulnorm durchzuführen.
- (3) Tiefgaragen sind mit mind. 50 cm Erdüberdeckung auszuführen.
- (4) In den jeweiligen Bauverfahren sind Außenanlagenpläne dem Stadtplanungsamt zur Begutachtung vorzulegen.

§13

Die Straßenfluchtlinien der Steggasse im Bereich des Bebauungsplanes werden gemäß der angeschlossenen Plandarstellung geändert.

§ 14 Änderung

Für die südöstlich der Wassergasse liegenden Grundstücke gilt:

Die Bebauung wird gemäß der Plandarstellung abgeändert. Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.

Die Zufahrt zu dem Ostteil des Gebäudes südöstlich der Wassergasse hat von der Wassergasse aus zu erfolgen.

Die 4-geschossigen Gebäudeteile des Gebäudes südöstlich der Wassergasse haben extensiv begrünte Flachdächer aufzuweisen. Dachterrassen sind über den 4-geschossigen Gebäudeteilen nicht zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit des 03.03.2 Bebauungsplanes „Wassergasse“, 2. Änderung, beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

GZ.: A14-016555/2013

04.16.0 Bebauungsplan

„Sigmundstadl – Mühlgasse - Weißeneggergasse“

IV. Bez., KG Lend

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gem. § 40 Abs 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

KUNDMACHUNG

Der Entwurf des 04.20.0 Bebauungsplanes „Sigmundstadl – Mühlgasse - Weißeneggergasse “ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 17.07.2013 bis Donnerstag, dem 25.09.2014

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei (einlangend bis zum Fristende) bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

GZ.: A14-001300/2014

04.17.0 Bebauungsplan

„Wiener Straße – Grüne Gasse“

IV.Bez., KG Lend

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 03.07.2014, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.17.0 Bebauungsplan „Wiener Straße – Grüne Gasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBl. Nr. 87/2013 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 29/2014 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es wird die offene, gekuppelte bzw. geschlossene Bauungsweise festgelegt.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Die Bebauungsdichte für die GStke.: 1561, 1563, 1564, 1565/2, 1566/2, 1568/1, 1568/2, 1569, 1570, KG Lend wird mit höchstens 2,10 der Bauplatzfläche festgelegt.
- (2) Für die übrigen Grundstücke gilt:
Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzl原因en, Gebäudehöhen etc.) zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.

- (2) Die Baugrenzl意思en gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer u. dgl.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Dabei gelten bezogen auf die jeweiligen Höhenbezugspunkte folgende maximalen Höhen:

Geschoßanzahl:	Flachdach Gesamthöhe:	Satteldach traufenseitige GH / Gesamthöhe:
4 G	max. 14,75m	max. 14,00m/18,25m
5 G	max. 18,00m	
6 G	max. 21,50m	

- (2) Höhenbezugspunkt ist das bestehende Gelände.
 (3) Für Stiegen - und Lifte sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
 (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Stiegenhäuser und Lifte bzw. Ausbildungen technischen sowie energietechnischen Erfordernisses (Solaranlagen) u. dgl.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
 (2) Vor die Straßenfluchtlinie tretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
 (3) Balkone im Traufenbereich sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen herzustellen.
 (2) Bei Neubauten ist je 85m² - 95m² Bruttogeschoßfläche ein Stellplatz in einer Tiefgarage oder im Hauptgebäude integriert herzustellen.
 (3) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Im Baubewilligungsverfahren ist ein Außenanlageplan vorzulegen.
 (2) Nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch bzw. mit platzgestalten Element zu gestalten.
 (3) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat mindestens 1,8 m zu

- betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (4) Der Standraum von Bäumen in befestigten Bereichen, ist durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
 - (5) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
 - (6) Bei Baumpflanzungen auf Tiefgaragen, anderen unterirdischen Einbauten u. dgl. sollte bei mittelkronigen Bäumen die Vegetationstragschicht kreisförmig um die Bäume in einem Radius von zumindest 2,5m auf 1,0 m erhöht werden.
 - (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
 - (8) Lärmschutzwände sind zu begrünen.
 - (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen und dergleichen über 0,50m² sind unzulässig.
- (2) Werbeeinrichtungen in Form von, in die Fassade integrierten Schriftzügen (Einzelbuchstaben), sind zulässig.
- (3) Werbeanlagen sind direkt an der Fassade der Gebäude zu montieren und dürfen ausschließlich im Bereich der Erdgeschosszone (maximale Oberkante 5,0 m) angebracht werden.
- (4) Technik- und Lüftungsgeräte u. dgl. über der letzten Geschossdecke sind von Fassaden mindestens 3,50 m zurückzusetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (5) Kühlgeräte, Ventilatoren u.dgl. sind nicht auf der Satteldachfläche, sondern innerhalb des Dachraumes zu situieren.
- (6) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

GZ.: A14-061828/2013

05.22.0 Bebauungsplan

„Eggenberger Gürtel - Niesenbergergasse - Traungauergasse“

KG Gries

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 03.07.2014, mit der, in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung, der 05.22.0 Bebauungsplan „Eggenberger Gürtel – Niesenbergergasse - Traungauergasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 87/2013 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 29/2014 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Zu den Bauplatzgrenzen:
gekuppelte Bebauung bzw.
geschlossene Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE

Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und in §2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen etc.) zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Haupt- und Nebengebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, hofseitige Balkone, Vordächer und dergleichen.

§ 5 TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Dabei gelten bezogen auf den im Planwerk eingetragenen Höhenfixpunkt (Präzissionsnivellement): 360,90 folgende maximalen Höhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
5 G	max. 16,00 m	max. 17,00 m
6 G	max. 19,00 m	max. 20,00 m

- (2) Für Stiegen - und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig. Flachdächer sind zu begrünen (Substrathöhe mindestens 8 cm). Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z.B. Stiegen- und Lifthäuser.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge und über die Straßenfluchtlinie hervor-tretende Erker sind nicht zulässig.
- (2) Straßenseitige Balkone sind nicht zulässig, ausgenommen zur Traungauergasse.
- (3) Hofseitige Balkone müssen einen, dem Maß der Auskragung des Balkons entsprechenden, Mindestabstand zur seitlichen Nachbargrundgrenze einhalten.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen herzustellen. Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen.
- (2) Wohnnutzung: Es ist je 110m² - 120 m² Nettonutzfläche ein Stellplatz in einer Tiefgarage herzustellen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Außenanlagenplan dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Außenanlagenplan zu entsprechen.
- (2) Nicht bebaute Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und

- zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat mindestens 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u. ä.).
- (4) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
 - (5) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) dürfen nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 0,5 m durchgeführt werden.
 - (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m² Fläche sind unzulässig.
- (2) Werbeeinrichtungen in Form von, in die Fassade integrierte Schriftzüge (Einzelbuchstaben) sind zulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN / AUSSERKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt für den Teilbereich der Grundstücke 1076/1, 1076/2 und 1077, alle KG Gries, die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.06.2008, mit welcher der 05.14.0 Bebauungsplan ECE beschlossen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

GZ.: A14-K-907/2006/0022

07.13.0 Bebauungsplan „Liebenauer Hauptstraße - Engelsdorferstraße“ VII. Bez., KG Engelsdorf

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gem. § 40 Abs 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

KUNDMACHUNG

Der Entwurf des 07.13.0 Bebauungsplanes „Liebenauer Hauptstraße“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 17.07.2014 bis Donnerstag, dem 25.09.2014,

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

GZ.: A14-043934/2011/0004

08.15.0 Teilbebauungsplan „Sternäckerweg - Neufeldweg“

VIII. Bez., KG St. Peter

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gem. § 40 Abs 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

KUNDMACHUNG

Der Entwurf des 08.15.0 Bebauungsplanes „Sternäckerweg - Neufeldweg“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 17.07.2014 bis Donnerstag, dem 25.09.2014,

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

GZ.: A14-044965/2012/0040

14.11.0 Bebauungsplan

Alte Poststraße - Reininghausstraße

XIV. Bez., KG. Baierdorf

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 03.07.2014 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der **14.11.0 Bebauungsplan „Alte Poststraße – Reininghausstraße** beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 87/2013 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 29/2014 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE, NUTZUNGEN

- (1) Es wird die offene, gekuppelte bzw. geschlossene Bauweise festgelegt.
- (2) Der Anteil für Wohnnutzung beträgt höchstens 75% der maximalen Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 LGBl. Nr. 58/2011.

Eine Wohnnutzung der Erdgeschossflächen der Gebäude längs der Reininghausstraße und der Alten Poststraße ist unzulässig (gemäß Eintragung im Plan).

Bauplatz 1: Im Bereich der Höhenzonierung bis maximal 15 Geschosse:
Der Anteil für Wohnnutzung beträgt höchstens 1/3 der maximalen Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. 58/2011.

Bauplatz 4: Eine Wohnnutzung ist unzulässig.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE, TEILUNGEN

- (1) Eine Überschreitung des im 3.20 Flächenwidmungsplan 2002 - 20. Änderung festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenzlinien, Baufluchtlinien, Gebäudehöhen etc.) zulässig.
- (2) Für die Bauplätze werden folgende Bebauungsdichten festgesetzt (mindestens / maximal):
 - Bauplatz 1: 1,0 bis 2,55
 - Bauplatz 2: 1,0 bis 2,25
 - Bauplatz 3: 1,0 bis 1,65
 - Bauplatz 4: 0,1 bis 0,30
- (3) Im Planwerk sind die Bauplatzteilungen eingetragen. Weitere Unterteilungen sind zulässig.

§ 4 BAUFLUCHT- und BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Bauflucht- und Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer, Einfriedungen, Lärmschutzwände, Freitreppenanlagen und dergleichen.
- (3) Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren. Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien sind nur im untergeordneten Ausmaß zulässig und sind zu überdachen.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximalen Geschossanzahlen eingetragen.

Geschossanzahl	maximale traufenseitige Gebäudehöhen
3 Geschosse	max. 13,00 m
7 Geschosse	max. 25,50 m
15 Geschosse	max. 52,50 m

- (2) Gemäß der Eintragung im Plan (Bereiche mit dem Ausschluss der Wohnnutzung) hat die Geschosshöhe der Erdgeschosse längs der Reininghausstraße und der Alten Poststraße mindestens 4,50 m zu betragen.
- (3) Höhenbezugspunkt ist das gegebene Gelände.
- (4) Für Stiegen - und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Dachform: Flachdächer.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Je 128m² bis 145m² Bruttogeschoßfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl 58/2011 ist ein Pkw-Abstellplatz vorzusehen, wobei die Stellplatz-Obergrenze für das gesamte Bebauungsplangebiet maximal 400 Pkw-Abstellplätze beträgt.
- (2) Im Freien sind höchstens 45 Pkw – Abstellplätze zulässig. Alle übrigen Pkw – Abstellplätze sind in einer Tiefgarage unterzubringen. Diese Garage ist als Sammelgarage auszubilden (d.h. eine Garage für das gesamte Bebauungsplangebiet).
- (3) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs.1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (4) Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (5) Im Planwerk ist eine Zu- und Abfahrt eingetragen (dreieckförmiges Symbol). Eine zweite, untergeordnete Kfz-Zufahrt ist zulässig.
- (6) Je 35 m² Bruttogeschoßfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 ist 1 Fahrradabstellplatz zu errichten.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung, Terrassen- und Platzflächen u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (2) Im Bereich der Bauplatze 2 und 3 sind innerhalb der Baugrenzlinien jeweils mindestens 500m² als Grünfläche auszubilden.
- (3) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 18/20 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (4) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (5) Der Mindestabstand für mittelkronige Bäume bis zum aufgehenden Mauerwerk hat mind. 5,0 m zu betragen.
- (6) Im Baubewilligungsverfahren ist ein Außenanlageplan vorzulegen.
- (7) Schallschutzwände sind beidseitig zu begrünen, ausgenommen etwaige Glasflächen.
- (8) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (9) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

- (10) Flachdächer sind zu extensiv begrünen, dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 12 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen, z.B. Stiegen- und Lifthäuser, Ausbildungen technischen sowie energietechnischen Erfordernisses, Solaranlagen.
- (11) Veränderungen des Geländes (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) dürfen nur bis maximal 50 cm durchgeführt werden, ausgenommen ist der, im Plan dargestellte Bereich mit der ausgewiesenen maximalen Oberkante des Geländes von 359, 50 (Höhenangabe im Präzisionsnivellement). Dieser im Plan grün dargestellte Bereich ist von unterirdischen Bebauungen freizuhalten.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m² Fläche sind unzulässig. Werbeeinrichtungen in Form von, in die Fassade integrierte Schriftzüge (Einzelbuchstaben) sind zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind ausschließlich im Bereich der Erdgeschossfassaden (maximale Oberkante 5,0 m) zulässig. Die Beschränkung der maximalen Oberkante für Werbeanlagen mit 5,0 m, gilt nicht für Bauplatz 1 im Bereich der Höhenzonierung bis maximal 15 Geschosse.
- (3) Es sind höchstens zwei freistehende Werbeträger im Bereich der Zufahrten von der Reininghausstraße in das Planungsgebiet zulässig. Diese dürfen maximal 6,0 m hoch sein und müssen von der Straßenfluchtlinie einen Abstand von mindestens 2,0 m einhalten.
- (4) Technik-, Lüftungsgeräte u. dgl. über der jeweiligen letzten Geschossdecke sind von den Fassaden mindestens 3,50 m zurückgesetzt anzuordnen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (5) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (6) Durchlüftung der Höfe der Blockbebauungen:
In den nordwestlichen 7-geschossigen Gebäudeteilen ist zur Durchlüftung ab dem 6. Geschoss über die gesamte Baukörpertiefe ein zumindest 10m breiter Bereich freizuhalten. In den südlichen 7-geschossigen Gebäudeteilen ist zur Durchlüftung zumindest in einem, der 3 unteren Geschosse über die gesamte Baukörpertiefe ein mindestens 10m breiter Bereich freizuhalten.
- (7) Bauplatz 1, im Bereich der Höhenzonierung bis maximal 15 Geschosse: Gebäude sind so zu planen, dass eine unzureichende Durchlüftung des unmittelbaren Umfeldes vermieden wird. Der Nachweis ist durch ein stadtklimatologisches Gutachten zu führen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

GZ.: A14-016238/2013/0011

16.18.0 Bebauungsplan
„Straßganger Straße – Olga-Rudel-Zeynek-Gasse“
XVI. Bezirk; KG 63125 Webling

Teil-Aufhebung
Aufschließungsgebiet
KG 63125 Webling; Gst.Nr.: .1969

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 03.07.2013 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 16.18.0 Bebauungsplanes „Straßganger Straße – Olga-Rudel-Zeynek-Gasse“ wird gemäß § 29 Abs 3 StROG 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für einen Teil des Aufschließungsgebiet aufgehoben:
KG 63125 Webling, Gst.Nr.: .1969.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,8.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

GZ.: A14-016238/2013/0011

16.18.0 Bebauungsplan „Straßganger Straße – Olga-Rudel-Zeynek-Gasse“ XVI. Bez., KG 63125 Webling

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 03.07.2014, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der **16.18.0 Bebauungsplan „Straßganger Straße/ Olga-Rudel-Zeynek-Gasse“** beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, StROG idF LGBl. Nr. 87/2013 in Verbindung mit den § 8 (Freiflächen und Bepflanzung) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 48/2014 und der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Zu den Bauplatzgrenzen: Offene Bauungsweise

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Der Bebauungsgrad beträgt höchstens: 0,35
- (2) Eine Überschreitung des, im 3.16 Flächenwidmungsplan festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenzlinien, Gebäudehöhen etc.) bis höchstens 1,0 zulässig.
- (3) Teilungen innerhalb des gegenständlichen Grundstückes sind nach Erteilung der Baubewilligung zur objektbezogenen Nutzungsabgrenzung zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer, Flugdächer und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 1,50 m über die Baugrenzlinien vortreten.
- (4) Die Fahrradabstellräume sind überwiegend im Gebäude zu integrieren, freie überdachte Fahrradabstellplätze sind nur im untergeordneten Ausmaß zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschossanzahlen eingetragen.

Geschossanzahl	Taufseitige maximale Gebäudehöhe
1 Geschoss	max. 4,50 m
5 Geschosse	max. 17,50 m
6 Geschosse	max. 20,50 m
8 Geschosse	max. 26,50 m

- (2) Die Erdgeschossflächen im Baukörper, parallel zur Straßganger Straße, müssen eine Geschosshöhe von mindestens 4,50 aufweisen.
- (3) Höhenbezugspunkt ist das gegebene Gelände.
- (4) Für Stiegen - und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Dächer von Hauptgebäuden sind entweder als Flach- oder als Pultdach mit einer Neigung bis max. 15° auszuführen.
- (6) Flachdächer sind zu extensiv begrünen, dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, Ausbildungen technischen sowie energietechnischen Erfordernisses, Solaranlagen.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Je 100 m² bis 115 m² Bruttogeschosßfläche für Wohnnutzung ist ein 1 PKW-Stellplatz in der Tiefgarage vorzusehen.
- (2) Je 100 m² Verkaufsfläche sind 1,0 bis 5,0 PKW-Stellplätze vorzusehen.
- (3) PKW-Abstellflächen für Besucher und Kunden im Freien sind nur in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk zulässig.
- (4) Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (5) Die Mindestanzahl der Fahrradabstellplätze hat gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz und unter Beachtung der RVS (03.07.11-Parkplätze) zu erfolgen.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Außenanlagenplan dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Außenanlageplan zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat mindestens 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (4) Für breitkronige, hochstämmige Bäume sind offene Baumscheiben von mindestens 6,0 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von mindestens 9,0 m² bei versiegeltem Umfeld vorzusehen.
- (5) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume sind offene Baumscheiben von mindestens 6,0 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von mindestens 9,0 m² bei versiegeltem Umfeld vorzusehen.
- (6) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70 cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (7) Mindestens je 5 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (8) Etwaige Schallschutzwände sind beidseitig zu begrünen.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.
- (10) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.
- (11) Die vorgesehenen Retentionsflächen sind von Leitungen freizuhalten.
- (12) Entlang der Straßganger Straße sind mindestens 9 großkronige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen entlang der Straßganger Straße kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduzieren werden.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig (ausgenommen Baustelleneinfassungen).
- (2) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.
- (3) Straßenseitige offene Laubengänge sind nicht zulässig.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

GZ.: KFA-K-35/2001-0010

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.06.2014, mit der die

KFA-Satzung,

zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 27.02.2014, GZ.: KFA-K 35/2001-9, geändert wird.

Gemäß § 37 (4) der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013 und des § 21a des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1974, LGBl. Nr.30/1974, in der Fassung LGBl. Nr. 42/2013 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz betreffend die Krankenfürsorge für die Anspruchsberechtigten bei der Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung), in der Fassung der Verordnung vom 27.2.2014 wird wie folgt geändert:

Im § 48a Abs. 1 Z13 wird der Ausdruck „Krankengeld gemäß §§ 138 bis 143“ durch den Ausdruck „Krankengeld gemäß §§ 138 bis 143 und Rehabilitationsgeld gemäß § 143a und c“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

GZ.: Präs-033505/2014/0001

VERORDNUNG

gemäß § 13a Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 3. Juli 2014 gemäß § 13a Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 77/2014

§ 1

- (1) Mitgliedern der Bezirksräte, die keinen Anspruch auf Bezüge haben, ist von der Stadt Graz auf Antrag eine nicht übertragbare Jahresnetzkarte für die Zone 101 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Antrag ist vom jeweiligen Mitglied des Bezirkrates bei der nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz zuständigen Abteilung einzubringen.

§ 2

- (1) Nach Ende der Funktionsdauer ist die Jahresnetzkarte bei der nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz zuständigen Abteilung zurückzugeben.
- (2) Die Rückgabeverpflichtung nach Abs 1 gilt nicht, wenn das Ende der Funktionsdauer durch die Neuwahl des Bezirkrates eintritt und das Mitglied des Bezirkrates wieder als solches angelobt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

[Aus der GR-Sitzung vom 20. März 2014](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck,
Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Mag. (FH) Mario Eustacchio, Elke Kahr, Lisa Rucker,
Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher und 45 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die Mitglieder des Gemeinderates Michael Grossmann, Karin Katholnig und
Mag.^a Ulrike Taberhofer

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Waltraud Haas-Wippel

Beginn: 12.15 Uhr

Ende der Sitzung: 17.20 Uhr

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Betriebskindergarten im Magistrat Graz (GR.ⁱⁿ Mag.^a Marak-Fischer, SPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 2) Protestbrief an Herrn Landeshauptmann Mag. Voves (GR. Mag. Sippel, FPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 3) Budgetvollzug Jugendwohlfahrtsmaßnahmen (GR. Dr. Wohlfahrt, Grüne an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Schröck, SPÖ)
- 4) Novellierung des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes [GAEG] (GR. Pacanda, Piratenpartei an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 5) Verkehrsmaßnahmen VS Mariagrün (GR. Haberler, ÖVP an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 6) Sanierung und Reinigung des Naherholungsgebietes Bründlteiche (GR.ⁱⁿ Bergmann, KPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 7) Wartehäuschen an ÖV-Haltestellen (GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 8) Sortieranalyse für Restmüll (GR.ⁱⁿ Mag.^a Schleicher, FPÖ an StR.ⁱⁿ Lisa Rücker, Grüne)
- 9) Anstieg der Verbundtarife (GR. Dreisiebner, Grüne an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 20. März 2014

1

einstimmig angenommen

[Präs. 12437/2003/0067](#)

Vertretung der Stadt Graz in Kommissionen, Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmungen;
Eigentümergebietungen Graz Museum, Universalmuseum Joanneum und Steirischer Herbst
Festival GmbH;
Änderung

2

einstimmig angenommen

[A1-55/2014-2](#)

[A8-22111/2013-12](#)

Dienstpostenplan 01.04.2014 der Landeshauptstadt Graz

einstimmig angenommen

Zusatzantrag

3

einstimmig angenommen

[A 6-002335/2003-87](#)

Kindererholungsaktion des Amtes für Jugend und Familie;
Richtlinienbeschluss; Abänderung
Aufwandsgenehmigung € 244.200,--
FiPos. 1.43900.768100

4

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 24851/2011](#)

Grillweg - Grenzberichtigung
Übernahme einer 2.556 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 299/37, EZ 1494, KG Webling, aus dem
Privatbesitz in das öffentliche Gut der Stadt Graz

5

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 9339/2013](#)

Floraquellweg - Straßenregulierung
Übernahme einer ca. 11 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 880/1, EZ 1663, KG Gösting, in das
öffentliche Gut der Stadt Graz

6

einstimmig angenommen

A 8/4 - 35558/2008

Dietzschold-Gründe

Unentgeltlicher Erwerb der Gdst. Nr. 286/1, 286/102, 286/103, 286/104, 286/105, 286/106, 291/1, 294/3, 294/4 und 294/5, je EZ 859, alle KG Webling, und Übernahme in das öffentliche Gut der Stadt Graz

7

einstimmig angenommen

A 8/4 - 3105/2010

Fischeraustraße - Geh- und Radweg

Grenzberichtigung

Auflassung vom öffentlichen Gut der Stadt Graz und Verkauf einer 7 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 226/23, EZ 2183, KG Gösting

8

einstimmig angenommen

A 8/4 - 14351/2006

Einödbach - Hochwasserschutz

Unentgeltliche Grundstücksübertragungen nach Ausbau und Endvermessung

9

einstimmig angenommen

A 8/4 - 55030/2013

Städt. Gdst. Nr. 147/8, EZ 1329, KG Liebenau, gelegen an der Raiffeisenstraße;

Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens ab 01.04.2014 auf immer währende Zeit

10

mit Mehrheit angenommen

A 14 K 810 2003 37

08.07.2 Bebauungsplan „St.-Peter-Gürtel“

2. Änderung, VIII. Bezirk, KG Graz Stadt-Messendorf;

Beschluss

11

mit Mehrheit angenommen

A 14 040824 2013 0030

08.17.0 Teilbebauungsplan „Gerhart-Hauptmann-Gasse“, VIII. Bezirk, KG St. Peter;

Beschluss

12

einstimmig angenommen

A 15/64036/2013/1

Geschäftsstelle Creative City Management und Beirat für Innovation und Kreativwirtschaft,
Informationsbericht

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 20. März 2014

13

einstimmig angenommen

[A 1-1567/2003-4](#)

Richtlinien über die Grundausbildung für die Vertragsbediensteten der Stadt Graz -
Erweiterung/Abänderung

14

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 22111/2013-13](#)

Budgets Beteiligungen Wirtschaftsjahr 2014;
Stimmrechtsermächtigung für die Vertreter der Stadt Graz gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967;
Umlaufbeschluss/Generalversammlung

15

einstimmig angenommen

[A 13 - 037384/2013/13](#)

Sportpark Hüttenbrennergasse

- Grundsatzbeschluss über den Bau einer dem internationalen Regulativ entsprechenden Ballsporthalle
- Vorbereitung eines Architektenwettbewerbes

16

einstimmig angenommen

[A 13- 019810/2010/318](#)

ASKÖ-Mitteltraktsanierung - Modul 3

Sanierung

- Grundsatzbeschluss für die weiterführende Planung des Mitteltraktes

17

einstimmig angenommen

[A 8 66149 2013 8](#)

[ABI 068061 2013 0003](#)

[ABI 010848 2004 0033](#)

[ABI 007095 2005 0035](#)

- Schulausbauprogramm 2015/2016 über € 3.480.000,-- in der AOG 2015/2016
- Ausbau der Volksschule Rosenberg,
Projektgenehmigung über € 600.000,-- inkl. USt,
ohne Einrichtung in der AOG 2014-2016

- Ausbau der Volksschule Brockmann,
Projektgenehmigung über € 2.280.000,-- inkl. USt,
ohne Einrichtung in der AOG 2014-2016
- Planung der Volksschule Peter Rosegger,
Projektgenehmigung über € 600.000,-- inkl. USt,
in der AOG 2014-2016

Dringlichkeitsanträge

- 1) Reform der AKM (Autoren, Künstler, Musikverleger), Petition an den Bund (GR. Rajakovics, ÖVP)
Dringlichkeit einstimmig angenommen, Antrag mit Mehrheit angenommen, Zusatzantrag mit Mehrheit angenommen
- 2) Keine Erhöhung der Öffi-Preise (GR. Eber, KPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 3) Verteuerung der Verbundhalbjahres- bzw. -jahreskarten (GR. Dipl.-Ing. [FH] Savernik, SPÖ)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 4) Ausweitung des steirischen "Top-Tickets" auf Studierende (GR. Krotzer, KPÖ)
Dringlichkeit einstimmig angenommen, Abänderungsantrag einstimmig angenommen
- 5) Top-Jugendticket: Erweiterung des BezieherInnenkreises sowie Preissenkung (GR. Dreisiebner, Grüne)
Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag abgelehnt
- 6) Bauschuttdeponie Thal (GR.ⁱⁿ Mag.^a Marak-Fischer, SPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 7) Bauen in Graz – mehr Transparenz für die Bürger (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 8) Maßnahmen zum Erhalt alter Sorten (GR. Mogel, FPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 9) Mehr Transparenz bei der Parteienfinanzierung dringend notwendig (GR. Dr. Wohlfahrt, Grüne)
Dringlichkeit abgelehnt
- 10) Datenschutz in der Stadt Graz (GR. Pacanda, Piratenpartei)
Dringlichkeit einstimmig angenommen, Abänderungsantrag einstimmig angenommen, Zusatzantrag einstimmig angenommen

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Erhaltung des Wartehäuschens von Irmfried Windbichler an der Tramstation TU-Bibliothek als Kunst im öffentlichen Raum (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 2) Tonnagebeschränkung entlang der Steinbergstraße (GR. Sikora, KPÖ)
- 3) Kosten und Wirkung von Smart Meter (GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ)
- 4) Informationsbericht für die fachlich zuständigen vorberatenden Ausschüsse (Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung sowie Verkehrsausschuss und Umweltausschuss) sowie den Gemeinderat zum aktuellen Entwicklungsstand sowie zu den bereits abschätz- und absehbaren weiteren wichtigen Entwicklungsschritten im neuen Stadtteil Reininghaus (GR. Dreisiebner, Grüne)
- 5) Servicestelle Stiftingtal – geplante Zusammenlegung mit dem Fundamt und damit verbundene mögliche Verschlechterung der Räumlichkeiten der Bezirksräte von St. Leonhard, Geidorf und Ries (GR.ⁱⁿ Mag.^a Grabe, Grüne)
- 6) Gesamtkonzept Platzsanierung Kaiser-Josef-Platz und Baum-Nachpflanzungen (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 7) Vermarktungsbeitrag und Kontrollen auf Bauernmärkten (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)

Anträge

- 1) Sprachliche Erweiterung der Welcome-Box (GR. Mag. Molnar, GR. Dipl.-Ing. [FH] Schimautz, ÖVP)
- 2) Einbindung des familienpolitischen Beirates bei familienrelevanten Gesetzesänderungen, Petition an das Land Steiermark (GR.ⁱⁿ Potzinger, ÖVP)
- 3) Schulsozialarbeit (GR.ⁱⁿ Potzinger, GR.ⁱⁿ Kasakoff, GR. Mag. Spath, ÖVP)
- 4) Anbringung einer historisch korrekten Zusatztafel in der Kernstockgasse (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 5) Aussetzung der Erhöhung der Richtwertmieten (GR. Eber, KPÖ)
- 6) Erhöhung der Anzahl sicherer Fußgängerübergänge in der Mariatroster Straße (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 7) Pflege des Eugenie-Schmiedl-Hains in Mariatrost (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 8) Wartehäuschen an der Bushaltestelle Uni-Mensa (GR. Krotzer, KPÖ)
- 9) S-Bahn-Haltestelle Murpark: Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen (GR. Sikora, KPÖ)
- 10) Sperrmüllaktion im Großraum Graz – illegaler Sperrmülllagerung in den Wäldern und Wegen um Graz vorbeugen (GR. Sikora, KPÖ)
- 11) „Platz der freiwilligen Schützen“ umbenennen in „Platz der Widerstandskämpferinnen“ (GR.ⁱⁿ Thomüller, KPÖ)
- 12) ÖBB Intercity-Bus (GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ)
- 13) Baumschlägerungen Leonhardstraße 71/Engelgasse 5 (GR. Dipl.-Ing. [FH] Savernik, SPÖ)
- 14) Attraktivierung der Verwaltungsakademie Graz (GR.ⁱⁿ Schönbacher, FPÖ)
- 15) Prüfung der Straßenzüge Griesgasse, im Bereich zwischen Igelgasse und Griesplatz, sowie der Feuerbachgasse, zwischen dem Südtirolerplatz und der Griesgasse, hinsichtlich der Einführung einer FußgängerInnenzone sowie alternativ die Prüfung der genannten Straßenzüge auf Eignung für die Verordnung als Begegnungszone (GR. Dreisiebner, Grüne)
- 16) Energieeffizienz-Initiative Nr. 4 – Wärmezähler in städtischen Wohnungen (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 17) Heckenpflanzung und Ersatzpflanzung Baum (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)

- 18) Keine Ausweisung des Schifterkogels als Rohstoffbevorratung – Petition an das Land Steiermark (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 19) InfoScreens – barrierefreie Kommunikation und Information (GR. Pacanda, Piratenpartei)



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

	Zertifikat	serialNumber=582391972970,CN=Stadt Graz,C=AT
	Datum	2014-07-09T14:22:22+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.